

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 38 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang

Berlin, den 21. März 1940

Blatt 7

Inhalt: Warnung vor Firmen. S. 139. — Ausschließung von Firmen. S. 139. — Beschränkte Ausschließung einer Firma. S. 140. — Ergänzung des Wehrpasses. S. 140. — Anordnung der Musterung von Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1904 und 1905 im Gesamtgebiet des Großdeutschen Reiches. S. 140. — Freie Heilfürsorge für die Chefs der Zivilverwaltung und ihr Personal im Operationsgebiet. S. 140. — Heilfürsorge für Angehörige der technischen Nothilfe. S. 140. — Ausstatten des Feldheeres mit Gasplanen und Gaspürgerät. S. 141. — Leucht- und Signalmunition. S. 141. — Benutzung von II.-Klasse-Wagen in Urlaubsergänzen. S. 141. — Austausch von Nebelgünblenden N 1. S. 141. — Befehlshaber der Eisenbahntruppen. S. 141. — Disziplinarbefugnisse. S. 141. — Heeresarzt und Heeresveterinär. S. 141. — Ausgabe eines Merkblattes. S. 143. — Singverbot des »Vandeschützenliedes«. S. 143. — Betreuung der Beobachter und Artillerielieferanten des Heeres. S. 143. — Ersatzgestellung für Feldgendarmerei-Einheiten. S. 143. — In der Wehrmacht befindliche RAD-Führer. S. 143. — Unterstellungsverhältnisse. S. 145. — Umbenennung in der Panzerabwehrwaffe. S. 145. — Gewichtsverminderung bei der Infanterie. S. 145. — Kraftfahrzeugeinschränkung. S. 146. — Weitere Kraftfahrzeugeinschränkung. S. 148. — Kraftfahrzeuge bei den Kommandobehörden. S. 148. — Divisionsnachschubführer. S. 148. — Einreise in die Schutzzone in der Slowakei. S. 149. — Anerkennung des Dienstes von Verbänden, die nicht zur Wehrmacht gehören, als Wehrdienst. S. 149. — Zulassung einer Firma für den Bezug von Musikalien. S. 149. — Verhalten bei vorliegendem Verdacht von Spionage oder Landesverrat. S. 149. — Fotografieren im Bereich der Kriegsmarine. S. 150. — Überweisung von Soldaten des Feldheeres zu den Ersatztruppenteilen. S. 151. — Wiederverwendung genesener Unteroffiziere und Mannschaften. S. 151. — Einreichung deutschstämmiger Unterleutnants der tschechischen Armee in den Urlaubenstand der Deutschen Wehrmacht. S. 151. — Kart. Berl. j. J. G. 33. S. 152. — Verringerung des Beobachtungsgeräts. S. 152. — Wgr. mit flüssigen Ausscheidungen. S. 152. — Nichtpreis 31. S. 152. — Offizieranwärter der Vermessungsabteilungen. S. 152. — Grundstufen f. 10,5 cm R. 35 (t) f. J. S. 25 (t) und f. J. S. 37 (t). S. 152. — Anfordern von Vorschriften für die Munition der Geschütze (t), (g), (p) und der Sondergeschütze. S. 153. — Luftausgleicher für Geschütze. S. 153. — Verteilung eines Merkblattes. S. 153. — Ab.-Gerät für 3,7 cm Pat. S. 153. — Leucht- und Signalmunition. S. 153. — Wasserkolonnen-Züge. S. 153. — Feldfiltereinsätze für das Ersatzheer. S. 153. — Prüfen der »Packungen Hautentfärbungsmittel« auf ihre Brauchbarkeit und weitere Freigabe dieses Mittels zur Ausbildung des Feld- und Ersatzheeres. S. 153. — Tragweise der Gasplanentragsätze. S. 154. — Feldfiltereinsätze für Gasmasken. S. 154. — Entlassungen aus Reservelazaretten. S. 154. — Beladung des großen Fahnenstirnswagens (Hf. 1/13). S. 154. — Versorgung des Feld- und Ersatzheeres mit technischen Gasen (Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Prekluft und Ätzeulen), Ätherton, Ferroilizium, Karbid (fein- und grobkörnig), und Behälter für technische Gase. S. 155. — Aushändigung von Dienstleistungszeugnissen. S. 155. — Uniformtragen der Wehrmachtbeamten. S. 155. — Abfindung der Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht im Kriege. S. 156. — Die Verpflegung des fliegenden Personals im Kriege. S. 158. — Vergütung von Leistungen. S. 160. — Ergänzungen zu R. St. N. und R. A. N. S. 161. — Kraftwagen-Infanteriebedienste. S. 163. — Änderung von Druckvorschriften. S. 163. — Ausgabe von Deckblättern. S. 164. — Umwandlung einer »D.*« in eine »R. f. D.«-Vorschrift und Berichtigung dieser Vorschrift. S. 164. — Berichtigung. S. 164.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 11.

333. Warnung vor Firmen.

1. Der frühere Stadtbaudirektor und Bauleiter auf verschiedenen Flugplätzen Walter Hunzinger, wohnhaft Köln-Eindenthal, Theresienstraße, ist auf die Liste derjenigen Personen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei Eingehung von Vertragsverhältnissen geboten ist.

2. Der als Vermittler oder Angestellter von Bekleidungs-, Lederwaren- und Militäreffekten-Handlungen oder Betrieben auftretende Kaufmann Willi Consten, geb. 30. 3. 1896 zu Winsen (Luhe), wohnhaft Hamburg, Werderstr. 4, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Beziehungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 11. 3. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

334. Ausschließung von Firmen.

1. Der Glasermeister Mag. Nikelsky, Berlin N 4, Adlerstr. 16, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Nach einer Mitteilung des Oberbürgermeisters Berlin ist dem Bauunternehmer Franz Wilke, Berlin-Reinickendorf-West, Schillingstr. 12/15, durch rechtskräftiges Urteil des Bezirksverwaltungsgerichtes der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie als selbständiger Maurer und Zimmerer untersagt worden.

3. Nach einer Mitteilung des Oberbürgermeisters Berlin ist dem Bauunternehmer Ewald Vogel, Berlin N 58, Schönhauser Allee 171, durch rechtskräftiges Urteil des Bezirksverwaltungsgerichtes der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie die selbständige Ausübung des Maurer- und Zimmerer-, Betonhersteller- und Dachdeckergerwerbes untersagt worden.

4. Nach einer Mitteilung des Oberbürgermeisters Berlin ist dem Bauunternehmer Erich Pippow, Berlin-Mariendorf, Straße 80, durch rechtskräftiges Urteil des

Bezirksverwaltungsgerichtes der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie als selbständiger Maurer und Zimmerer untersagt worden.

5. Die Kieselieferfirma Berthold Degen, Berlin-Buch, Am Stener Berg 10, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 13. 3. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü IIIc).

335. Beschränkte Ausschließung einer Firma.

Die Firma J. W. Jasmayer, Nürnberg, ist für Lieferungen und Unterlieferungen, bei deren Ausführung Zeichnungen oder sonstige Fertigungsunterlagen geheim zu behandeln sind, ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 5. 3. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü IIIc).

336. Ergänzung des Wehrpasses.

Die Wehrersatzdienststellen haben auf den Deckel der hinteren Tasche der Wehrpässe mit Gummistempel in rot folgendes deutlich aufzudrucken:

Wichtige Anordnung!

1. Meldepflicht im Kriege:

Innerhalb 48 Stunden statt 1 Woche.

2. Wehrpflichtige der Ersatzreserve II und Landwehr II stehen in Wehrüberwachung.

3. Jeder Wehrpaßinhaber muß dauernd schriftlich erreichbar sein.

Die Wehrersatzdienststellen haben Vorkehrungen zu treffen, daß die Wehrpässe bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit diesem Stempelaufdruck versehen werden.

D. R. W., 12. 3. 40

12 i 12

— 2365/40 — Ag/E (II c).

337. Anordnung der Musterung von Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1904 und 1905 im Gesamtgebiet des Großdeutschen Reiches.

1. In Fortführung der vorgesehenen Musterungen werden in der Zeit vom 28. 3. bis einschl. 18. 5. 1940 gemustert:

Die Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1904 und 1905 mit Ausnahme

- a) der bereits in die Wehrmacht eingestellten Wehrpflichtigen,
- b) der bereits gemusterten und in Wehrüberwachung stehenden Wehrpflichtigen.

2. Für die eingegliederten Ostgebiete (mit Ausnahme des Gebietes der bisherigen Freien Stadt Danzig) bleibt Sonderregelung vorbehalten.

3. Vorstehende Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. 5. 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615).

D. R. W., 13. 3. 40

12 i 10. 20

— 2211/40 — AHA/Ag/E (I a).

338. Freie Heilfürsorge für die Chefs der Zivilverwaltung und ihr Personal im Operationsgebiet.

Falls zivile Ärzte nicht zur Verfügung stehen, erhalten die im Operationsgebiet für Wehrmachtzwecke eingesetzten Chefs der Zivilverwaltung und ihr Personal freie ärztliche Behandlung von in der Nähe befindlichen Sanitäts-offizieren oder Sanitätseinheiten.

Bei voraussichtlich länger dauernden Erkrankungen und Transportfähigkeit sind die Kranken in das nächste geeignete Zivilkrankenhaus zu überweisen, wo die Weiterbetreuung bei Krankenversicherten auf Kosten des Versicherungs-trägers, bei anderen Personen auf eigene Kosten erfolgt. Liegen die Voraussetzungen der Personenschädenverordnung vor, richtet sich die Durchführung der Heilfürsorge usw. nach dieser Verordnung.

D. R. W., 6. 3. 40

— B 50 f — AHA/S In (VI).

339. Heilfürsorge für Angehörige der Technischen Nothilfe.

Die Angehörigen der Technischen Nothilfe werden auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. 10. 1938 zur Dienstleistung herangezogen. Sie erhalten nach § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. 9. 1939 beim Vorliegen einer Notdienstbeschädigung Fürsorge und Versorgung nach der Personenschädenverordnung vom 4. 9. 1939.

Soweit Angehörige der Technischen Nothilfe im Operationsgebiet, bei der Luftwaffe im Bereich der Luftwaffe für Aufgaben der Wehrmacht eingesetzt und dem Oberbefehlshaber des Heeres, der Kriegsmarine oder der Luftwaffe unterstellt sind, wird ihnen bei Erkrankungen und Verletzungen die erforderliche Heilfürsorge von der Wehrmacht gewährt. Zuständig für die Behandlung ist der nächsterreichbare Sanitäts-offizier. Stationäre Behandlung ist in den Feld-, Kriegs-, Reserve-, Marine- und Luftwaffenlazaretten durchzuführen, bei länger dauernder Behandlung jedoch nur bis zum Eintritt der Transportfähigkeit. Die Sicherstellung der Heilfürsorge außerhalb des Operationsgebietes ist nach der Ersten Durchführungsverordnung zur Personenschädenverordnung vom 29. 12. 1939 Aufgabe des für den Wohnort des Beschädigten zuständigen Versorgungsamtes.

D. R. W., 6. 3. 40

— B 50 f — AHA/S In (VI).

340. Ausstatten des Feldheeres mit Gasplanen und Gasspürgerät.

Die Heeresstruppen des Feldheeres werden mit dem in der Anlage der S. M. 1939 Seite 345/346 aufgeführten Gasspürgerät voll ausgestattet. Das nach der Anlage am Soll fehlende Gerät ist von den Heeresstruppen auf dem Dienstwege (s. S. M. 1940 Seite 21 Nr. 50) mit Angabe der Versandanschriften (Leitungszahl, Weiterleitstelle) bei D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In anzufordern. Die bei der Truppe vorhandenen Bestände an Gasplanen und Gasspürgerät rechnen auf das nach der Anlage der S. M. 1939 Seite 345/346 festgesetzte Soll an und sind bei Errechnung des Fehlbedarfs zu berücksichtigen.

D. R. S., 4. 3. 40

— 2625. 40 g. — Gen St d H/Gen Qu (3/Ib)

— 4611. 40 g. — Ch H Rüst u. BdE/AHA/Fz In (IV h).

341. Leucht- und Signalmunition.

— S. M. 1940 Nr. 93 —

Die Ausstattung der Truppen mit den neu eingeführten
Rauchbündelpatronen,
Sternbündelpatronen und
Fallschirmrauchpatronen

ist zur Zeit nicht möglich, da noch nicht genügend Munition zur Verfügung steht.

Von Anträgen auf Zuweisung ist daher Abstand zu nehmen.

D. R. S./Gen Qu wird den Feldtruppen diese Munition zuweisen, sobald genügend Vorräte vorhanden sind.

D. R. S., 9. 3. 40

104
3738/40 Gen St d H/Gen Qu 3 Ia 2.

342. Benutzung von II.-Klasse-Wagen in Urlauberzügen.

In letzter Zeit häuften sich Fälle, daß Soldaten auf Grund einer Bescheinigung eines San. Offiziers über ihren Gesundheitszustand Anspruch darauf erhoben, in Urlauberzügen II. Klasse befördert zu werden. Dies führte zur Überfüllung der II.-Klasse-Wagen.

Es wird deshalb bestimmt:

1. daß künftig nur solche Bescheinigungen Gültigkeit haben, die von den Kommandobehörden (IV h) ausgestellt sind,
2. daß Ausstellung solcher Bescheinigungen auf ganz besondere Ausnahmefälle zu beschränken ist.

D. R. S., 9. 3. 40

— 257 (Ia) — Gen St d H/Gen Qu/IV h.

343. Austausch von Nebelzündladungen N 1.

Nebelzündladungen N 1 für Nebelkerzen mit Fertigstellungsdatum

Dezember 1938 und älter

werden ausgetauscht.

Die Bestände sind auf das Vorhandensein derartiger Zündladungen zu untersuchen. Vorhandene Zündladungen sind auszusondern und armee- bzw. divisionsweise bei D. R. S./Gen St d H/Gen Qu zum Umtausch anzumelden.

D. R. S., 12. 3. 40

120
5329/40 Gen St d H/Gen Qu (Qu 3).

344. Befehlshaber der Eisenbahntuppen.

Der »Befehlshaber der Eisenbahneinheiten (Bedeis)« heißt ab 1. 3. 1940 »Befehlshaber der Eisenbahntuppen (Bedeis)«.

D. R. S., 3. 3. 40

— 408/40 — Gen St d H/Org Abt (I. St.) (I).

345. Disziplinarbefugnisse.

Für Einheiten, welche nach der Truppengliederung unmittelbar einer Kommandobehörde unterstellt sind (z. B. Radfahrkomp., Aufklärungsschwabron, Pz. Abw. Kp., San. Kp., Veter. Kp. usw.) liegen grundsätzlich die Befugnisse eines »abgeordneten Truppenteils« gem. § 16 der Disziplinarstrafordnung vor.

Die Führer solcher Einheiten haben daher grundsätzlich Disziplinarstrafgewalt gem. § 15 der S. D. St. O. sowie die an sie gebundenen übrigen Disziplinarbefugnisse.

D. R. S., 9. 3. 40

— 498/40 — Gen St d H/Org Abt (I. St.) (II).

346. Heeresarzt und Heeresveterinär.

Mit sofortiger Wirkung treten in Kraft:

1. Befehlsmefugnisse und Dienstanweisung des Heeresarztes (aufgeführt in Anlage 1),
2. Befehlsmefugnisse und Dienstanweisung des Heeresveterinärs (aufgeführt in Anlage 2).

D. R. S., 14. 3. 40

— 409/40 — Gen St d H/Org Abt (I. St.) (II).

Seite 142

Seite 142

Befehlsbefugnisse und Dienstanweisung des Heeresarztes.

Der Heeresarzt untersteht dem Chef des Generalstabes des Heeres, in fachlicher Hinsicht dem Heeres-sanitätsinspekteur. In seiner Eigenschaft als Sachbearbeiter »IVb« des Gen St d H/Gen Qu gehört er zum Stabe des Gen Qu und untersteht diesem.

Der Heeresarzt leitet und überwacht den Sanitätsdienst des Feldheeres nach den militärischen Weisungen des Gen Qu und den fachlichen Weisungen des Heeres-sanitätsinspektors. Er ist der Berater des Gen St d H/Gen Qu in den Fragen des Sanitätsdienstes des Feldheeres. Er regelt den Einsatz der freiwilligen Krankenpflege im Operationsgebiet. Dem Heeres-sanitätsinspekteur macht er Vorschläge über die praktische Auswertung der fachlichen Erfahrungen beim Feldheer.

Als Sachbearbeiter IVb des Gen Qu bearbeitet er den Einsatz der Heeres-sanitätsdienste (einschl. Truppenentgiftungskomp.) und den Abtransport der Verwundeten und Kranken des Feldheeres. Die Lazarett- und Leichtfrankenzüge sowie die Eisenbahnentseuchungszüge setzt er nach den Weisungen des Gen Qu in Zusammenarbeit mit dem Chef des Transportwesens ein, der für die technische Durchführung der Transporte verantwortlich ist. Er veranlaßt die erforderlichen hygienischen Maßnahmen im Operationsgebiet (einschl. Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene) nach den hierzu vom Heeres-sanitätsinspekteur gegebenen grundsätzlichen Weisungen für Seuchenabwehr und -bekämpfung. Im Einvernehmen mit dem Heeres-sanitätsinspekteur macht er dem Gen Qu Vorschläge für

den Nachschub an Sanitätsgerät aus den Sammel-sanitätsparken. Er bearbeitet die Forderungen des Gen Qu über Einsatz, Ausbildung, Gliederung und Ausrüstung der San. Dienste des Feldheeres auf Grund von Kriegserfahrungen.

Der Heeresarzt überwacht die Betreuung der Heeres-sanitätsdienste durch die Div. Kdos. z. b. V.

Im Auftrage des Ob. d. S. hat der Heeresarzt das Recht,

- a) sich von der Durchführung des San. Dienstes und vom Gesundheitszustand im Feldheer zu überzeugen,
- b) im Einvernehmen mit den zuständigen Kommando-behörden dem Dienst der San. Dienste des Feldheeres beizuwohnen,
- c) den Div. Kdos. z. b. V. bezügl. der Ausbildung der diesen unterstellten Heeres-sanitätsdienste Weisungen zu erteilen.

Der Heeresarzt ist Truppenvorgesetzter derjenigen Heeres-sanitätsdienste, die ihm unmittelbar unterstellt sind. Diesen gegenüber hat er die Disziplinarbefugnisse eines Div. Kommandeurs. Der Heeresarzt ist ferner Fachvorgesetzter des gesamten San. Personals des Feldheeres in ärztlicher und san. dienstlicher Hinsicht. Diesem gegenüber hat er Disziplinarstrafgewalt gem. § 18 der Heeresdisziplinarstrafordnung bei Verfehlung gegen die ärztlichen und san. dienstlichen Vorschriften und Pflichten.

Anlage 2

zu Nr. 346.

Befehlsbefugnisse und Dienstanweisung des Heeresveterinärs.

Der Heeresveterinär untersteht dem Chef des Generalstabes des Heeres, in fachlicher Hinsicht dem Veterinärinspekteur. In seiner Eigenschaft als Sachbearbeiter »IVc« des Gen St d H/Gen Qu gehört er zum Stabe des Gen Qu und untersteht diesem.

Der Heeresveterinär leitet und überwacht den Veterinärdienst des Feldheeres nach den militärischen Weisungen des Gen Qu und den fachlichen Weisungen des Veterinärinspektors. Er ist der Berater des Gen St d H/Gen Qu in den Fragen des Vet. Dienstes des Feldheeres. Dem Veterinärinspekteur macht er Vorschläge über die praktische Auswertung der fachlichen Erfahrungen beim Feldheer.

Als Sachbearbeiter IVc des Gen Qu bearbeitet er den Einsatz der Heeresveterinärdienste. Er sorgt für den Abschub der verwundeten und kranken Tiere. Er bearbeitet den Pferdeersatz des Feldheeres und sorgt für die Erfassung von Beutepferden und Pferden der Zivilbevölkerung im Operationsgebiet und im besetzten Gebiet. Er veranlaßt die erforderlichen hygienischen Maßnahmen im Operationsgebiet (einschl. des Tierbestandes der Zivilbevölkerung und der erbeuteten Pferde) nach den hierzu vom Veterinärinspekteur gegebenen grundsätzlichen Weisungen für Tierseuchenabwehr und -bekämpfung. Im Einvernehmen mit dem Veterinärinspekteur macht er dem Gen Qu Vorschläge für den Nachschub an Veterinärgerät.

Er bearbeitet die Forderungen des Gen Qu über Einsatz, Ausbildung, Gliederung und Ausrüstung der Vet. Dienste des Feldheeres auf Grund von Kriegserfahrungen.

Der Heeresveterinär überwacht die Betreuung der Heeresveterinärdienste durch die Div. Kdos. z. b. V.

Im Auftrage des Ob. d. S. hat er das Recht,

- a) sich von der Durchführung des Vet. Dienstes und vom Gesundheitszustand des Tierbestandes im Feldheer zu überzeugen,
- b) im Einvernehmen mit den zuständigen Kommando-behörden dem Dienst der Vet. Dienste des Feldheeres beizuwohnen,
- c) den Div. Kdos. z. b. V. bezüglich der Ausbildung der diesen unterstellten Heeresveterinärdienste Weisungen zu erteilen.

Der Heeresveterinär ist Truppenvorgesetzter mit den Disziplinarbefugnissen eines Divisionskommandeurs, sofern ihm Heeresveterinärdienste unmittelbar unterstellt werden. Er ist ferner Fachvorgesetzter des gesamten Veterinär- und Hufbeschlagpersonals des Feldheeres in tierärztlicher und veterinärdienstlicher Hinsicht. Diesem gegenüber hat er Disziplinarstrafgewalt gemäß § 19 der Heeresdisziplinarstrafordnung bei Verfehlungen gegen die tierärztlichen und veterinärdienstlichen Vorschriften und Pflichten.

347. Ausgabe eines Merkblattes.

Mit Ob. d. S./Gen St d H/Ausb Abt (Ia) 450/40 g vom 8. 3. 1940 sind die »Bestimmungen für den Erkennungsdienst zwischen Truppenteilen des Heeres und fliegenden Verbänden der Luftwaffe« nach folgendem Verteiler zur Ausgabe gelangt:

Kdo. Behörden (bis einschl. Div. Stab) ..	10 Stüd,
Regts., Batts. usw. Stäbe	5 "
Komp., Battr. usw.	3 "

Nachforderungen sind an Gen St d H/Ausbildungsabteilung (IIb) zu richten.

D. R. S., 13. 3. 40

— 515/40 — Gen St d H/Ausb Abt (Ia).

348. Singverbot des »Landesschützenliedes«.

Das Singen des »Landesschützenliedes« beginnend: »Wo die Flieger kreisen über'm Weichselstrand«, Melodie: »Wo die Nordseewellen«, wird für die Angehörigen des Heeres verboten.

D. R. S., 4. 3. 40

— 5/3. 40 geh. — Gen St d H/Abt z b V (O Qu IV).

349. Betreuung der Beobachter und Artilleriefieger des Heeres.

Die Betreuung der Heeresangehörigen (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften), welche zur Zeit als Heeresbeobachter zur Luftwaffe kommandiert sind oder in Zukunft kommandiert werden, wird vom 1. 4. 1940 gänzlich geregelt.

Hierzu werden aufgestellt:

1. Bei der Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens (In EB) im D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) die Gruppe »Heeresflieger«.

Aufgabe:

Bearbeitung aller die Beobachter und Artilleriefieger des Heeres betreffenden Angelegenheiten in Verbindung mit Gen St d H und H P A.

2. Die »Ersahdienststelle für Heeresflieger« im Wehrkreis IX. Die Ersahdienststelle wird dem Stellv. Komm. General IX. A. R. unterstellt.

Aufgaben:

Betreuung aller Beobachter und Artilleriefieger des Heeres, welche zur Zeit zur Luftwaffe kommandiert sind oder in Zukunft kommandiert werden, auf dem Gebiet der personellen Erfassung, Beförderung, Bekleidung und Ausrüstung. Hierzu werden alle zur Zeit bei der Luftwaffe befindlichen Heeresflieger auf den Etat dieser Dienststelle versetzt. Bei zukünftigen Kommandierungen wird der Heeresangehörige vor Abtritt zur Luftwaffe zur Ersahdienststelle für Heeresflieger versetzt; er tritt von dieser aus sein Kommando zur Luftwaffe an.

Durchführungsbestimmungen sowie Kriegsstärkenachweisungen für Aufstellung der »Ersahdienststelle für Heeresflieger« ergehen gesondert.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 2. 40

— 878/40 — AHA Ia (I).

350. Ersatzgestellung für Feldgendarmarie-Einheiten.

1. Jede Anforderung von Feldgendarmen in den Unteroffizier- und Mannschaftsdienstgraden durch die Feldeinheiten geht auf dem Dienstwege gem. H. Dv. 75 Abschn. 15 an das stellv. Gen. Kdo. III. A. R., das die Anforderung an die Feldgend. Ersah-Abt. zur Erledigung weitergibt.

Das sonstige Personal der Feldgend. Einheiten ist beim stellv. Gen. Kdo. III. A. R. anzufordern unter Angabe des aufstellenden (Heimat-) Wehrkreises. Stellv. Gen. Kdo. III. A. R. gibt den beteiligten W. Kdos. die Ersatzgestellung ins Feld auf.

2. Ersatzgestellung von Feldgendarmen durch andere Dienststellen findet ab 15. 4. 40 nicht mehr statt. Vorliegende noch nicht erfüllte Ersahanforderungen von Feldgendarmen sind zum 15. 4. 40 an W. Kdo. III abzugeben.

3. Die Anforderungen von Offizieren sind von den A. D. R. an D. R. S. Gen Qu zu richten.

4. Alle nicht feldverwendungsfähigen Feldgendarmen (einschl. Offiziere) sind vom Feldheer an die Feldgend. Erf. Abt. zu überweisen.

Die bisher für Feldgend. Einheiten zuständigen Ersahtruppenteile überweisen alle bei ihnen befindlichen genesenen oder aus Lazaretten noch eintreffenden Feldgendarmen ab 15. 3. 40 unter gleichzeitiger Meldung an W. Kdo. III, bei Offz. an D. R. S./Gen Qu, an die Feldgend. Erf. Abt.

Sofern diese für eine Verwendung im Feldheer oder in der Feldgend. Erf. Abt. nicht mehr in Frage kommen, sind sie, soweit sie aus der Ordnungspolizei hervorgegangen sind, nach Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst dem zuständigen Insp. d. Ordn. Pol. (Ibo) zu überweisen, in allen anderen Fällen dem Ersahheer zuzuführen.

Bei Offizieren ist D. R. S./P A und Gen Qu zu benachrichtigen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 40

— 4537/40 geh. — AHA Ia (IV).

351. In der Wehrmacht befindliche RAD-Führer.

Die A. D. R.s, Oberost und Wehrkreiskommandos melden bis 15. 4. 40 nach dem Stande vom 15. 3. 40 nach anliegendem Muster wieviel Reichsarbeitsdienstführer (Stammpersonal des R. A. D.) sich innerhalb ihres Befehlsbereiches als Soldaten bzw. Beamte befinden.

Für etwa fehlende Dienstgrade und Rangstufen sind die freigebliebenen Spalten zu verwenden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 40

— 3891/40 — AHA Ia (IV).

K. A. D.-Führer und Verwaltungsführer der höheren, mittleren und unteren Führerlaufbahn.

Anlage
zu Nr. 351.

Dienstgrade im Heer

Dienstgrade in der Heeres-Verwaltungslaufbahn

Erreichter Arbeitsdienstgrad	Major	Oberstabsarzt	Hauptmann	Stabsarzt	Oberleutnant	Oberarzt	Leutnant	Assistenzarzt	Hauptfeldwibel	San. Hauptfeldwibel	Stabsfeldwibel	San. Stabsfeldwibel	Oberfeldwibel	San. Oberfeldwibel	Feldwibel	San. Feldwibel	Unterfeldwibel	Unteroffizier	San. Unteroffizier	Obergefreiter	San. Obergefreiter	Gefreiter	San. Gefreiter	Oberschütze	San. Ob. Soldat	Schütze	San. Soldat					Oberintendant d. Ref. *)	Oberintendanturrat d. Ref. *)	Intendanturrat d. Ref. *)	Stabszahlmeister d. Ref. *)	Oberzahlmeister d. Ref. *)	Zahlmeister d. Ref. *)	Kriegsverwaltungsrat	Kriegsverwaltungs-Oberinspektor	Kriegsverwaltungs-Inspektor				
Oberstarbeitsführer. . .																																												
Oberstarbeitsarzt																																												
Oberarbeitsführer. . . .																																												
Oberarbeitsarzt																																												
Arbeitsführer																																												
Arbeitsarzt																																												
Oberstfeldmeister																																												
Arbeitsfeldarzt																																												
Oberfeldmeister																																												
—																																												
Feldmeister																																												
—																																												
Unterfeldmeister																																												
Heilgehilfe																																												
Obertruppführer																																												
Heilgehilfe																																												
Truppführer																																												
Heilgehilfe																																												
Oberstamtswalter																																												
Oberstabsamtswalter . . .																																												
Stabsamtswalter																																												
Hauptamtswalter																																												
Oberamtswalter																																												
Amtsvalter																																												

Anmerkung:
In die mit *) bezeichneten
Spalten sind nur die Ver-
waltungsführer des Ar-
beitsdienstes einzutragen,
die als Wehrmachtbeamte
des Verlaubtenstandes
angestellt sind.

Anmerkung:
In die mit *) bezeichneten Spalten sind nur die Verwaltungsführer des Arbeitsdienstes einzutragen, die als Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes angestellt sind.

352. Unterstellungsverhältnisse.

1. Die schw. Art. Ers. Abt. (mot) 100 Rückenwalde wird dem D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE)/AHA unmittelbar unterstellt.

2. In Territorial-, Ersatz-Angelegenheiten sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen Versorgung bleibt die Abteilung dem Wehrkreiskommando II unterstellt.

3. Die Ausbildung und die bei der Ers. Abt. in Zukunft laufenden Lehrgänge für Eisenbahn-Artillerie überwacht im Auftrage des D. R. S./AHA der Abteilungschef In 4.

Ch H Rüst u. BdE, 14. 3. 40
— 4245/40 — AHA Ia (I).

353. Umbenennung in der Panzerabwehrwaffe.

1. Die Panzerabwehrwaffe in den Divisionen, Heeres-
truppen und im Ersatzheer erhält ab sofort die Be-
zeichnung

»Panzerjäger«.

Die Bezeichnung lautet daher künftig:

- z. B. Panzerjägerabteilung 1 (Pz. Jäg. Abt. 1)
- 14. (Panzerjäger-Kompanie)/Inf. Rgt. 13
- (14./Pz. Jäg.)/I. R. 13
- (TE) Panzerjägerzug 7 (Pz. Jäg. Zg. 7)
- Panzerjäger-Ersatzabteilung 5
- (Pz. Jäg. Ers. Abt. 5).

2. An der bisherigen Bezeichnung von Stellungs- und
Festungs-Panzerabwehr-Einheiten sowie an der bisher
festgelegten Waffenfarbe, Numerierung und Waffen-
zugehörigkeit ändert sich nichts.

3. Die hierdurch notwendig werdenden Dienststempel und
Dienststempel sind beim Heereszeugamt Spandau anzu-
fordern. Druckvorschriften, Stärkenachweisungen usw.
werden bei Neudruck berichtigt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE); 16. 3. 40
— 4640/40 — AHA (Ic).

354. Gewichtsverminderung bei der Infanterie.

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Verminderung der
Fahrzeugbeladung bei Einheiten der Infanterie sind un-
verzüglich durchzuführen.

Das überzählig werdende Gerät ist bei den den A. Ob.
Kdo. unterstehenden Divisionen an die zuständigen Armeeparke
abzuführen. Falls hierfür nicht genügend Zeit vor-
handen ist, haben die Divisionen geeignete Maßnahmen
zu ergreifen, die ein Verlorengelassen der Geräte unter allen
Umständen verhindern, z. B. Abgabe an örtliche Einrich-
tungen mit genauen Weisungen über das zu Veranlassende.

Die Divisionen außerhalb des Befehlsbereichs der
A. Ob. Kdo. führen das überzählige Gerät an das nächst-
gelegene Zeug- oder Nebenzeugamt ab, ggf. Sicherstellung
bei einer örtlichen Dienststelle.

Die Armeeparke erhalten über Gen. Qu. Anweisung
über den weiteren Verbleib des Geräts.

Die A. Ob. Kdo. melden bis 1. 4. 40 an D. R. S.
AHA Fz In, in welcher Weise die ihnen unterstellten
Divisionen das Gerät abgeführt haben.

Die nicht dem A. Ob. Kdo. unterstellten Divisionen
melden zum gleichen Zeitpunkt direkt an D. R. S. AHA
Fz In.

111 (R)/111 (O) Stb. Inf. Btl.

Es fallen fort: Stoffgl. Ziffer 34

1 Aufbewahrungskasten für Lehren, M. G. und Handw.
Teile, leer.

1 Satz Lehren für M. G. und Handwaffen.

Die nach Stoffgl. Ziffer 40 zustehende Werkbank mit 35 kg
Gewicht wird durch einen leichteren Arbeitstisch ersetzt.

Stoffgl. Ziffer 47.

Je Feldschmiede sind nur 15 kg Schmiedekohlen mitzu-
führen.

131 Schütz. Kp. aller Art

soweit leichte Granatwerfer vorhanden sind:

Aus Stoffgl. Ziffer 3 fallen für 2 I. Gr. W. fort:

je 1 Patronenkasten für M. G. (für 2 Ölbehälter)

je 1 Fettdose, 2 Ölbehälter.

Die Geräte sind in Anlage J 422 enthalten. Der noch
verbleibende Patronenkasten für M. G. (für 2 Ölbehäl-
ter) ist für die 3 I. Gr. W. zusammen bestimmt.

151 M. G. Kp. aller Art

soweit schw. Gr. W. vorhanden sind:

Aus Stoffgl. Ziffer 3 fallen für 3 schw. Gr. W. fort:

je 1 Patronenkasten für M. G. (für 2 Ölbehälter)

je 1 Fettdose, 2 Ölbehälter.

Von den noch verbleibenden 3 Patronenkasten für M. G.
(für 2 Ölbehälter) ist je 1 für jede schw. Gr. W. Gruppe
bestimmt. Das Gerät ist in Anlage J 428 enthalten.

Von 2 Satz Ergänzungsstücke für schw. Gr. W. fällt 1 fort.

Es fallen ferner fort:

Aus Stoffgl. Ziffer 24a—c: 2 Satz kleines Blinkgerät.

Aus Stoffgl. Ziffer 24d:

1 Leuchtpistole mit Zubehör und entspr. Munition für
Wetterdienstgerät.

1 Einspannvorrichtung zur Leuchtpistole, in Tasche.

Aus Stoffgl. Ziffer 26:

das zum fl. Stabszelt gehörende Beleuchtungsgerät,

1 Einh. Laterne, 1 Laternenzubehörkasten mit Inhalt,

1 Behälter, viereckig, für Karbid, 1 Kombinations-
gange 140 mm lang.

Aus Stoffgl. Ziffer 27:

1 Gestell zum Scherenfernrohr 14 Z mit Behälter (für
senkr. Leuchtschuss), 1 Planunterlage 440×680 mm,
1 zum Wetterdienst II gehörender Marschkompaß mit
Trageriemen, 1 Stoppuhr zum Wetterdienstgerät.

Aus Stoffgl. Ziffer 36 f:

1 Sanitätskasten mit Inhalt.

Aus Stoffgl. Ziffer 37 a:

1 Veterinärarzneikasten mit Inhalt.

Aus Stoffgl. Ziffer 44:

je 1 Sonderfah Nr. 66 und 72.

Aus Stoffgl. Ziffer 54:

1 Wetterdienstgerät II.

Aus Stoffgl. Ziffer 58:

1 fl. Stabszelt.

Außerdem tritt eine Gewichtsverminderung durch Neu-
verteilung der Säge Gasschussvorrat 30 ein, die mit

AM. 40 Blatt 6 Ziffer 316 angeordnet ist. Der die Infanterie betreffende Teil wird nachstehend wiederholt:

»Mit sofortiger Wirkung wird die Zahl der nach R. A. N. zuständigen Säge Gaschuhvorrat, Anlage Ch 4405 Blatt d, in folgender Weise herabgesetzt:

Es erhalten:

a) Einheiten außer Infanterie:

b) Einheiten der Infanterie:

Stab Inf. Rgt. aller Art 2 Säge
Stab Inf. Btl. aller Art 2 Säge
Rp., selbst. Züge u. T. E. Züge 1 Sah. »

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei Renaufstellung und Umgliederung die in den gültigen R. A. N. noch enthaltenen, von der Kürzung betroffenen Geräte nicht mit angefordert werden.

D. R. G., (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 40
1081/40 AHA/St. A. N./H. Dv.

355. Kraftfahrzeugeinschränkung.

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Behebung des Mangels an Kfz. beim Feldheer sind unverzüglich und beschleunigt durchzuführen.

Es stehen zum Auffüllen von Fehlstellen zur Verfügung:

- a) dem A. Ob. Kdo. die in ihrem Befehlsbereich anfallenden Kfz.,
- b) dem Heer. Gr. Kdo. desgl. Überschüsse sind auf die A. Krstf. Parke der unterstellten Armeen zu verteilen,
- c) den dem VdE. unterstehenden Divisionen die in ihrem Bereich anfallenden Kfz., Überschüsse an den nächstgelegenen Heim. Krstf. Pk.,
- d) den stellv. Gen. Kdo. (W. K.) die aus sonstigen Verbänden und Einheiten anfallenden Kfz., jedoch nur zur Auffüllung von Fehlstellen bei ihnen unterstellten Einheiten des Feldheeres.

Der gesamte Ertrag der Maßnahmen soll dem Feldheer zur Verfügung stehen.

Art-Nr.	Einheit	Änderung	Bemerkung
164	Stbs. Rp. (mot) M. G. Btl. (mot) (Krad. M. G. Rp.)	Es fallen fort: 3 l. Kfw. der Mun. Staff. mit Kfw. Fahrer und Kfw. Begl.	je f. M. G. des Btl. verringert sich die Mun. Ausstattung um rd. 2000 ss. Patronen.
184 185 187 1141 1143	Panz. Abw. Rp. (mot S) aller Art	Es fallen fort außer bei den Panz. Abw. Abt. der Heeres- truppen und der Panz. Div.: 1 l. gl. Lastkraftwagen des Gefechtsstrosses für Mun. und Gerät mit dem Kfw. Fahrer	Munition und Gerät dieses Fahrzeuges ist auf die Fahrzeuge der Züge und des Gefechts- strosses zu verteilen.
191	Fla. Rp. (mot S)	Es fällt fort: 1 geschlossener Torn. Ju. Trupp b (mot)	Die Torn. Ju. Trupps b (mot) sind ge- schlossen, also mit vollem Personal, Gerät und Fahrzeug sofort abzugeben an die zu- ständige Fla. Erf. Rp.
192	Fla. Rp. (mot S)	Es fällt fort: 1 geschlossener Torn. Ju. Trupp b (mot)	Die Torn. Ju. Trupps b (mot) sind sofort ge- schlossen abzugeben von Fla. Btl. (mot) Nr. 601 an Fla. Erf. Rp. 66 Münster; von Fla. Btl. (mot) Nr. 602 an Fla. Erf. Rp. 59 Kassel-Niederrhein.
741 746	I. Pi. Kol. (mot) I. Geb. Pi. Kol. (mot)	Es fallen fort mit Ausnahme der I. Pi. Kol. bei Panz. Div.: 2 mittlere Lastkraftwagen, offen, für Gerät des 1. Zuges mit Kfw. Fahrern 3 l. gl. Lastkraftwagen, offen, aus den Gruppen mit Kfw. Fahrern an Gerät bei 741 und 746: aus Stoffgl. Ziffer 14 (Be- ladung): $\frac{1}{3}$ der Spreng- und Zündmittel $\frac{1}{4}$ der T-Minen $\frac{1}{6}$ der S-Minen aus Stoffgl. Ziffer 28 (Beladung): 2 Ankertaue aus Stoffgl. Ziffer 40: 1 Drucklusterzeuger 1 Sah Bohrgerät aus Stoffgl. Ziffer 48 (Beladung): 25 Rollen Stacheldraht $\frac{1}{3}$ der S- und K-Rollen	Mun., Spreng- und Zündmittel sind an A. Mun. Lager, Pi. Gerät an A. Pi. Pte. abzugeben.
749	Pi. Sperrkol. (mot)	Es fallen fort: 4 mittlere Lastkraftwagen, offen, aus den Zügen mit Kfw. Fahrern und Kfw. Begleitern. an Gerät aus Stoffgl. Ziffer 14 1000 kg Sprengmunition 800 T-Minen aus Stoffgl. Ziffer 48 100 Rollen Stacheldraht	Mun., Spreng- und Zündmittel sind an A. Mun. Lager, Pi. Gerät an A. Pi. Pte. abzugeben.

Abgabe des überzählig werdenden Nachr. Geräts an den zuständigen Nachr. Park
bzw. an das nächste H.Za. oder H.Neb.Za.

Art-Nr.	Einheit	Änderung	Bemerkung
844	Jff. Kp.-c (mot)	3 m. gl. Kfw., offen mit Kraftwagenfahrern an Gerät: 3 Satz Jsp. Ger. für Bldg. eines m. Kfw. für Feldfern- kabel nach Anlage N 1581	
852	Jsp. Betr. Kp.-d (mot)	1 l. Kfw., offen, mit Kw. Fahr. 1 m. Kfw., offen, mit Kw. Fahr. an Gerät: 1 Satz Jsp. Ger. für Bldg. eines m. Kfw. für Feldfern- kabel nach Anlage N 1571	Die Beladung des l. Kfw. für Nachr. Ger. ist auf andere Kfz. der Kp. zu verteilen.
871	l. Nachr. Kol. a (mot)	2 m. Kfw., offen, mit Kraftwagenfahrern	Die Kol. erhält an Stelle von 1 m. Kfw. für leichtes Feldkabel u. 2 m. Kfw. für schw. Feld- kabel nur 1 m. Kfw. für Feldkabel Beladung: $\frac{9}{10}$ Gewichtsteile mit schw. Feld- kabel (rd. 100—120 km), $\frac{1}{10}$ Gewichtsteile mit leicht. Feldkabel (rd. 60—75 km). Das übrige Gerät ist abzugeben, soweit es nicht auf anderen Kfw. der Kol. mitgeführt werden kann.
872	l. Nachr. Kol. b (mot)	5 m. Kfw., offen, mit Kraftwagenfahrern an Gerät: 5 Satz Jsp. Ger. für Bldg. eines m. Kfw. für Fernfeld- kabel nach Anlage N 1581	
873	l. Nachr. Kol. c (mot)	1 m. Kfw., offen 2 l. Kfw., offen mit Kraftwagenfahrern an Gerät: 1 Satz Jsp. Ger. für Bldg. eines Kfw. für schw. Feldkabel nach Anlage N 1561 2 Satz Jsp. Ger. für Bldg. eines l. Kfw. für Feldfern- kabel nach Anlage N 1581	
876	l. Nachr. Kol. f (mot)	2 m. Kfw., offen, mit Kraftwagenfahrern an Gerät: 1 Satz Jsp. Ger. für Bldg. eines Kfw. für Fernsprech- bau nach Anlage N 1505 1 Satz Jsp. Ger. für Bldg. eines Kfw. für schw. Feld- fern-kabel nach Anlage N 1561	
879	l. Geb. Nachr. Kol. (mot)	1 m. Kfw., offen mit Kraftwagenfahrer	Die Kol. erhält an Stelle von 1 m. Kfw. für l. Feldkabel und 1 m. Kfw. für schw. Feld- kabel nur 1 m. Kfw. für Feldkabel. Beladung: $\frac{9}{10}$ Gewichtsteile mit schw. Feld- kabel (rd. 100—120 km), $\frac{1}{10}$ Gewichtsteile mit l. Feldkabel (rd. 50—75 km). Das übrige Gerät ist abzugeben, soweit es nicht auf ande- ren Kfw. der Kol. mitgeführt werden kann.
1401	Heer. u. A. Pfd. Laz.	Es fallen fort: 2 schw. Lastkraftwagen, offen, für Pferdetransport mit Kw. Fahrern aus der Sammelstaffel	
1419	Pfd. Trsp.-Kol. (mot)	Es fallen fort: 2 mittlere Lastkraftwagen, offen, für Pferdetransport mit Kw. Fahrern und Kw. Begleitern, je 1 aus der 1. und 2. Gruppe	
2048	Baufol. (mot) Baufol. (tmot)	Es fällt fort: 1 mittlerer Lastkraftwagen, offen, für Gerät mit Kw. Fahrer und Kw. Begleiter	

356. Weitere Kraftfahrzeug-einschränkung.

Die leichte Nebelwerferkolonne (mot), Einheit Nr. 664, R. St. N. und R. A. N. vom 1. 11. 39 wird wie folgt neu gegliedert.

- a) Gruppe Führer wie bisher,
- b) Zug: 1. Zugführer wie bisher,
2. 1. Wagenzug,
Stellengr. »G« 1 Wagenzugführer,
Stellengr. »M« 8 Munitionskanoniere (4 zugl. Kw. Begl.) (1 zugl. für Hsp. Dienst),
Stellengr. »M« 4 Kraftwagenfahrer für Pkw.,
4 leichte Lastkraftwagen (1½ t), offen, für Mun.,
3. 2. Wagenzug wie 1.
- c) Troß wie bisher, jedoch ohne 1 mittleren Pkw. für Betr. Stoff mit Kw. Fahrer und Kw. Begl.

Damit werden eingespart:

- 10 l. Pkw.,
- 1 m. Pkw.,
- 1 Uffz.,
- 11 Kw. Fahrer,
- 1 Kw. Begl.,
- 14 Mun. Kanoniere.

Die Kraftfahrzeuge einschl. Kw. Fahrer der den A. Ob. Kdo. unterstellten Nbl. Abt. stehen den A. Ob. Kdo. zur Auffüllung von Fehlstellen zur Verfügung. Die Kfz. einschl. Kw. Fahrer der den Heer. Gru. unterstellten Nbl. Abt. sind zu demselben Zweck an A. Ob. Kdo. abzugeben.

Die überzähligen Unteroffiziere und Mannschaften sind der zuständigen Nbl. Ers. Abt. zuzuführen.

Überzähliges Gerät ist an die zuständigen Gasschutzgerätparke abzuführen.

Die 1. Mun. Ausstattung für einen 10 cm-Nb. W. wird von 250 auf 200 Schuß herabgesetzt. Es entfallen auf die Batt. je Nb. W. 150 Schuß, auf die Kol. je Nb. W. 50 Schuß. Überschüssige Munition ist an A. Mun. Lager abzuführen.

Neue R. St. N. und R. A. N. der 1. Nbl. W. Kol. folgt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 40
1210/40 — AHA St. A. N./H. Dv.

357. Kraftfahrzeuge bei den Kommandobehörden.

Die Verfügung S. B. Bl. 1939 Teil B Blatt 23 Nr. 472 wird wie folgt erweitert:

Kein Offizier, Beamter und keine Gruppe einer Kommandobehörde hat Anspruch auf die persönliche dauernde Zuteilung eines oder mehrerer Personenkraftwagen. Sämtliche Fahrzeuge, gleichgültig ob sie in der R. St. N. bei der Kraftfahrzeugstaffel oder als Sonderzuweisung aufgeführt sind, stehen für den Gesamtkraftfahrzeugbetrieb des Stabes zur Verfügung.

Die Einzelzuteilung hat dazu geführt, daß der Bedarf an Kraftfahrzeugen bei den Kdo. Beh. ein nicht mehr tragbares Maß angenommen hat. Die einzelnen Personen für dauernd zugeteilten Pkw. werden nur beschränkt ausgenutzt, während für den laufenden täglichen Bedarf weitere zahlreiche Pkw. verfügbar gehalten werden müssen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß nicht so viel Lastkraftwagen zugeteilt werden können, um bei Verlegung den umfangreichen Apparat einer Kdo. Beh. in einem Sprung abzutransportieren. Der Umzug der am neuen Standort weniger dringlich gebrauchten Abteilungen muß in mehreren Fahrten oder mit der Bahn durchgeführt werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 40
1058/40 AHA/St. A. N./H. Dv.

358. Divisionsnachschubführer.

Für einen großen Teil der Inf. Div. sind die Nachschubkolonnen auf 3 H. Kw. Kol. (30 t) und 3 Fahrkol. festgesetzt worden.

Damit ist eine andere Besetzung der Div. Nachsch. Führ. erforderlich geworden.

Mit sofortiger Wirkung sind maßgebend:

- R. St. N. 1202 Div. Nachsch. Führ. (tmot) für Divisionen mit ausschließlich Fahrkolonnen oder Fahrkolonnen und 1 H. Kw. Kol. (30 t),
- R. St. N. 1202a Div. Nachsch. Führ. (tmot) a für Divisionen mit 3 Fahrkolonnen und 3 H. Kw. Kol. (30 t) oder einem ähnlichen Verhältnis,
- R. St. N. 1208 Div. Nachsch. Führ. (mot) für Divisionen mit ausschließlich mot. Kolonnen.

Die behelfsmäßige R. St. N. 1202a geht den Heer. Gru. Kdo. und A. Ob. Kdo. durch Kurier in genügenden Exemplaren zur sofortigen Weiterverteilung an die Gen. Kdo. und Div. zu. Die dem VdE. unterstehenden Div. erhalten ihre Exemplare durch die stellv. Gen. Kdo. (W. K.). Eine behelfsmäßige R. A. N. wird vorläufig nicht ausgegeben, die bisherigen R. A. N. 1202 und 1208 gelten als Anhalt weiter.

Die Neuverteilung der Veterinäroffiziere regeln die A. Ob. Kdo., soweit nicht schon durchgeführt. Fehlende Vet. Offz. sind bei D. R. S. AHA/V In anzufordern.

Fehlende techn. Beamte (K) des gehob. Dienstes sind bei D. R. S. AHA/In T anzufordern. Schirrmeister (F) sind bei den stellv. Gen. Kdo. (W. K.) anzufordern.

Die durch die Umstellung frei werdenden Feldflächen und Kraftwagen einschl. Kw. Fahrer stehen zur Auffüllung von Fehlstellen zur Verfügung:

- a) dem A. Ob. Kdo. aus den ihnen unterstellten Div., Überschuss an die entsprechenden A. Parke,
- b) den Div. der Heeresgruppen und den Div. des VdE. für eigene Fehlstellen, Überschuss an die nächstgelegenen Heer. Zeug. bzw. Nebenzugämter und Heim. Krftf. Parke.

Frei werdende Köche sind zu den Ers. Abt. in Marsch zu setzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 40
1099 AHA/St. A. N./H. Dv.

359. Einreise in die Schutzzone in der Slowakei.

Oberkommando der Wehrmacht hat auf Grund einer mit der slowakischen Regierung getroffenen Regelung unter 3a62 WFA/Abt. L II Nr. 650/40 vom 20. 2. 1940 befohlen:

1. Einzelne deutsche Wehrmachtangehörige in Uniform oder Zivil, die in dienstlichem Auftrag in die Schutzzone ein- und ausreisen, benötigen neben dem vorgeschriebenen Ausweis (Soldbuch; blauer Truppenausweis für Angehörige der Obersten Kdo., Behörden in Berlin, der Dienststelle »stellv. Generalkommando« und der Marine; brauner Dienstaussweis für Gefolgschaftsmitglieder) zusätzlich einen Ausweis des Kommandanten der Schutzzone, aus dem der dienstliche Zweck der Reise hervorgehen muß. Die Ausstellung eines Passes mit deutschem und slowakischem Visum ist für diese Personen nicht nötig. Benachrichtigung der Militärkommission entfällt.

Das gleiche gilt für die der Wehrmacht in der Schutzzone zugeteilten Polizei- bzw. Gendarmeriebeamten.

Der Kommandant der Schutzzone hat seinen Sitz auf Ab. Pl. Malachy (Post Dürnkut a. d. March) nordöstlich Wien.

2. Geschlossene Truppenteile einschließlich Kommandos über 10 Mann, die für längere oder kürzere Zeit (z. B. zu Schießübungen) auf die Übungsplätze der Schutzzone gelegt werden, fallen nicht unter diese Regelung.

Für diese genügt ein Gesamtausweis.

Im übrigen gelten für sie innerhalb der Schutzzone die vom Kommandanten der Schutzzone gegebenen Befehle.

3. Die Einreise in die Schutzzone darf nicht über Preßburg oder eine außerhalb der Schutzzone in der Slowakei liegende Übergangsstelle erfolgen.
4. Für Dienst- und Urlaubstreifen in die Slowakei außerhalb der Schutzzone gelten nach wie vor die für Reisen ins Ausland gegebenen Bestimmungen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 40
— 3081/40 — AHA/Ag/H (V).

360. Anerkennung des Dienstes von Verbänden, die nicht zur Wehrmacht gehören, als Wehrdienst.

Der Reichsminister und
Chef der Reichskanzlei
Rk. 2241 B

Berlin, den 15. Februar 1940.

Dem Führer ist von dem Herrn Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Vortrag über die Frage gehalten worden, ob die während des Krieges erfolgte Verwendung von nicht der Wehrmacht angehörenden Verbänden oder Organisationen (z. B. Polizei, Reichsarbeitsdienst) außerhalb der Reichsgrenzen oder im Operationsgebiet als Wehrdienst im Sinne des § 7 bzw. § 8 des Wehrgesetzes anzuerkennen sei.

Der Führer hat hierzu entschieden: »Alle Fragen der Anerkennung oder Anrechnung der während des Krieges erfolgten besonderen Verwendung von Verbänden und Gliederungen, die nicht Bestandteile der Wehrmacht sind, als Wehrdienst im Sinne des § 7 bzw. § 8 des Wehrgesetzes sind zurückzustellen. Diese Fragen sollen erst nach Abschluß des Krieges geprüft und entschieden werden.«

D. R. W., Az. 14 x WFA/Abt. L (II)
Nr. 319/40 v. 22. 2. 1940.

Der obige Erlass wird hiermit veröffentlicht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 3. 40
— B 12 g 10 — AHA/Ag/H (Ic).

361. Zulassung einer Firma für den Bezug von Musikalien.

Der Präsident der Reichsmusikkammer hat bekanntgegeben, daß der Musikverlag E. J. Peters, Leipzig, laut Eintragung in das Handelsregister für den Bezirk des Amtsgerichts Leipzig vom 28. 12. 1939 (HRA) von den Herren Dr. Kurt Herrmann, Verlagsbuchhändler in Berlin, und Dr. Johannes Petschull, Musikverleger in Leipzig, käuflich erworben wurde. Die Firma ist durch diesen Kaufvertrag wieder vollständig in arischen Besitz übergegangen; der Verbreitung und Verwendung von Veröffentlichungen des Verlages E. J. Peters (Edition Peters) steht demnach nichts mehr im Wege.

D. R. W., 29. 2. 40
24
151. 40 AWA/W Wiss (VI).

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Die Firma Peters ist in dem auf Grund des Erlasses S. M. 1939 S. 19 Nr. 51 von den Generalkommandos beschafften Werk »Judentum und Musik mit dem ABC« von H. Brückner und E. M. Rod zu streichen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 3. 40
— 24 d 12 — AHA/Ag/H (III a 1).

362. Verhalten bei vorliegendem Verdacht von Spionage oder Landesverrat.

Das oft nicht sachgemäße Verhalten der Dienststellen bei vorliegendem Verdacht von Spionage oder Landesverrat gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß in solchen Fällen wie folgt zu verfahren ist:

Spionage- oder Landesverratsverdacht ist unverzüglich unmittelbar an die zuständige Abwehrstelle beim Wehrkreiskommando bzw. Marinestationskommando durch die Dienststellen bis zu den Batl. usw. abwärts zu melden. Dann ist nur noch nach Weisung der Abwehrstelle zu handeln.

Falls besondere Eile geboten erscheint, ist die Dienststelle befugt, unmittelbar an die Geh. Staatspolizei heranzutreten und von dort Richtlinien für die weitere Behandlung des Falles entgegenzunehmen. Meldung an die Abwehrstelle ist jedoch unverzüglich nachzuholen.

Der Meldeweg über Spionage- und Landesverratsverdachtsfälle weicht von der Berichterstattung bei besonderen Vorkommnissen ab. Meldung an die nächste

vorgesehene Dienststelle erfolgt mündlich. Schriftliche Meldungen auf dem Dienstwege nur nach Anhören der Abwehrstelle.

Der Meldeweg für die gemäß Verfügung D. R. W. Nr. 1527/40 g. Abw III (W) v. 17. 2. 1940 vom zuständigen Ic/AO betreuten Dienststellen und Truppenteile wird von den Armeen festgelegt.

Die Meldepflicht des Vorgesetzten ergibt sich, abgesehen von dem bestehenden Dienstbefehl, aus dem § 139 RStGB.

Eigenmächtige Maßnahmen des Vorgesetzten in der Behandlung eines Abwehrfalles sind untersagt. Er hat jedoch verantwortlich zu prüfen, ob zur Abwendung unmittelbaren Schadens für die Landesverteidigung bereits vor Eingreifen der militärischen Abwehrorgane von ihm Maßnahmen getroffen werden müssen, die keinen Aufschub erleiden dürfen, z. B. unauffälliges Überwachen oder Einhalten einer verdächtigen Person, notfalls vorläufige Festnahme. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß nicht allein die Festnahme eines Täters, sondern auch die Aufdeckung der dahinter stehenden Spionageorganisation Ziel der Abwehrmaßnahmen sein muß. Zu frühes Zugreifen kann dies vereiteln.

Für das Verhalten des einzelnen gegenüber einem vermeintlichen feindlichen Agenten wird auf die »Jahresverfügung«, grüne Anlage, verwiesen.

Das Verhalten der Dienststellen bei Verdacht politischer Zersetzung ist das gleiche wie bei Spionage- und Landesverratsverdacht; siehe »Jahresverfügung«, grüne Anlage.

D. R. W., 4. 3. 40

— 03972 — Ausl/Abw III.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

D. R. S., 8. 3. 40

— 13 n 16 — AHA/Ag/H (Id).

363. Fotografieren im Bereich der Kriegsmarine.

Für die Dauer des Krieges wird befohlen:

I. Das Fotografieren ohne dienstlichen Auftrag im Bereich der Kriegsmarine ist verboten.

Als Bereich der Kriegsmarine gelten:

- a) sämtliche Kriegsschiffe und Fahrzeuge der Kriegsmarine,
- b) sämtliche Werften und Ausrüstungsstellen der Kriegsmarine,
- c) sämtliche Privatwerften, die für die Kriegsmarine arbeiten,
- d) sämtliche Bauaufsichten der Kriegsmarine,
- e) sämtliche Rüstungsbetriebe mit Marinefertigung,
- f) die Zeugämter der Kriegsmarine,
- g) die Küstenbefestigungen,
- h) sämtliche Kasernenanlagen,
- i) Kaiser-Wilhelm-Kanal, Schleusenanlagen, Brücken und Häfen,
- k) die Sicherungsbereiche der Kriegsmarine. Die Sicherungsbereiche sind durch Warntafeln kenntlich gemacht.

Soweit die der Nordseeküste vorgelagerten Inseln insgesamt zu Sicherungsbereichen erklärt worden sind, gelten folgende Bestimmungen:

Es ist verboten:

1. für deutsche Staatsangehörige über 15 Jahre der Aufenthalt an Bord von Fahrzeugen jeder Art, die Rieden oder Häfen dieser Inseln anlaufen, sowie das Betreten dieser Inseln, ohne einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich zu führen;
 2. für Ausländer der Aufenthalt an Bord von Fahrzeugen jeder Art, die Rieden oder Häfen dieser Inseln anlaufen, sowie das Betreten dieser Inseln;
 3. das bildliche Darstellen, insbesondere das Malen, Zeichnen oder Fotografieren der Inseln mit ihren Anlagen von Land aus und von Bord von Fahrzeugen jeglicher Art innerhalb der Hoheitsgewässer;
 4. das Mitführen von Fotoapparaten auf den Inseln. Ausgenommen hiervon sind Bewohner der Inseln mit besonderer behördlicher Genehmigung.
- II. Die Kommandanten der Schiffe bis zum Zerstörer einschließlich, die Flottillenchefs sowie an Land die Kommandanten der Festungen bzw. Abschnitte, ferner die Direktoren der Werften sowie die Dienststellenleiter oben angeführter Stellen dürfen einzelnen Soldaten (bei Werften usw. besonders beauftragten Berufsphotografen) den Befehl bzw. die Genehmigung erteilen, Lichtbildaufnahmen von bestimmten Objekten, Schiffen, Waffen und Geräten herzustellen, die zur Erläuterung besonderer Ereignisse notwendig bzw. von kriegsgeschichtlichem Wert sind. Diese Personen müssen einen besonderen Ausweis besitzen, der entweder als Dauerausweis oder auch für Einzelfälle ausgestellt werden kann.
- III. Lichtbild- und Filmaufnahmen, die innerhalb des Bereichs der Kriegsmarine an Bord oder Land gemacht werden, sind bis zur Entscheidung durch die vorgesehene Dienststellen der Kriegsmarine grundsätzlich als Verschlusssachen zu behandeln.
- IV. Die Kontrolle des gesamten Lichtbildmaterials ist durch die oben genannten verantwortlichen Dienststellenleiter listen- bzw. karteimäßig zu führen. Das Entwickeln ist durch die Dienststellen der Stationskommandos bzw. Werften (an Bord der Fahrzeuge mit Dunkelkammereinrichtung unter Aufsicht eines besonders hierfür befohlenen Offiziers des betr. Kommandos) durchzuführen.
- V. Die verantwortlichen Vorgesetzten treffen die Entscheidung über die Art der Bezeichnung, die die jeweiligen, dienstlich gemachten Aufnahmen zu tragen haben (offen, nur für den Dienstgebrauch, geheim oder geheime Kommandosache). Sämtliche Abzüge sind gemäß Verschlusssachenvorschrift mit dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad und dem Hinweis auf § 88 des Reichsstrafgesetzbuches zu versehen. Die Aufbewahrung der Bilder (Negative und Positive) regelt sich nach der Verschlusssachenvorschrift.
- VI. Das gesamte mit der Bearbeitung, Verwendung und Aufbewahrung zu betrauende Personal ist über die Behandlung der Lichtbild- bzw. Filmaufnahmen im Sinne der Verschlusssachenvorschrift vierteljährlich zu belehren.
- Sämtliche Soldaten sind vierteljährlich eingehend über diese Verbote zu belehren; ihnen ist nahezu legen, die Fotoapparate nach Hause zu schicken.

VII. Für die Tätigkeit der Marinepropagandakompanien gelten die mit D. R. M. A IIb 1419/39 geh. vom 15. 6. 1939 herausgegebenen Richtlinien.

D. R. M., 21. 2. 40

— 1321/40 — AMA/M Wehr IIb B.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Angehörige des Heeres, die in den Bereich der Kriegsmarine beurlaubt werden, sind entsprechend zu belehren.

D. R. S., 14. 3. 40

— 14a 12 — AHA/Ag/H (IV).

364. Überweisung von Soldaten des Feldheeres zu den Ersatztruppenteilen.

Aus Meldungen von Ersatztruppenteilen geht hervor, daß die Feldtruppenteile voll verwendungsfähige Soldaten, die geistig oder körperlich wenig anstellig sind, unter den verschiedensten Vorwänden zu ihren Ersatztruppenteilen zurückschicken.

Dieses Verfahren ist unzulässig und führt zu einer nicht tragbaren Belastung der Ersatztruppenteile.

Die Feldtruppenteile haben mit diesen Soldaten selbst fertig zu werden und sie ihren Fähigkeiten entsprechend zu verwenden; vgl. hierzu S. M. 1939 S. 413 Ziff. 921.

Soweit das D. R. S. in Einzelfällen keine abweichenden Bestimmungen trifft, wie z. B. bei Kriegsgedienten, ist eine Überweisung von Soldaten des Feldheeres zu den Ersatztruppenteilen bestimmungsgemäß nur zulässig

1. bei Dienstunfähigkeit (D. U.) auf Grund militärärztlichen Befundscheins,
2. bei Unabkömmlichkeit (Uk-Stellung),
3. bei Entlassung nach H. Dv. 75 — Abschn. 23 — Nr. 34 I/H. Dv. g 2 — Abschn. 5 — Ziff. 1 und 2,
4. bei Versetzung; vgl. H. Dv. 75 — Abschn. 20 — Ziff. 5/H. Dv. g 2 — Abschn. 4 — Ziff. 1,
5. auf ausdrückliche Anordnung des Gerichtsherrn zur Durchführung gerichtlicher Strafverfahren; vgl. S. M. 1940 S. 5 Nr. 14.

Jede Überweisung von Unteroffizieren und Mannschaften vom Feld zum Ersatzheer aus anderen Gründen ist verboten.

Den Ersatztruppenteilen ist durch die Feldtruppenteile in jedem Fall der Grund der Entlassung schriftlich mitzuteilen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 40

— 12 c/f — AHA/Ag/H (Ia).

365. Wiederverwendung genesener Unteroffiziere und Mannschaften.

1. Genesene Unteroffiziere und Mannschaften sind nach Möglichkeit wieder ihren ehemaligen Feldtruppenteilen zuzuführen, soweit sie nicht für Neuaufstellungen oder anderweitige Abgaben dringend benötigt werden. Auf H. Dv. 75 Abschn. 21 Ziff. 21 und H. Dv. g 2 Abschn. 1 Ziff. 13 wird hingewiesen.

2. Die Anforderung genesener Unteroffiziere und Spezialisten durch den Feldtruppenteil darf in Ausnahmefällen auch unabhängig davon, ob die Ausfälle des Feldtruppenteiles 10 % überschritten haben, erfolgen.

3. Genesene Unteroffiziere sind in den Ersatztruppenteilen in Planstellen der Ersatzmannschaften, nicht in Unteroffizierplanstellen des Stammpersonals, einzureihen. Nötigenfalls sind sie überplanmäßig zu führen.

4. Es ist notwendig, daß die Ersatztruppenteile in Zeitabständen (mindestens einmal im Monat) den Feldtruppenteilen Kenntnis vom Eintreffen genesener Unteroffiziere und Mannschaften mit Angabe des Zeitpunktes der voraussichtlichen Feldverwendungsfähigkeit geben. Die Feldeinheiten können jedoch unabhängig hiervon jederzeit den Ersatztruppenteilen diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften namhaft machen, auf deren Rückkehr sie besonderen Wert legen (H. Dv. g 2 Abschn. 1 Ziff. 5), und diese auf dem Wege der Erfahranforderung namentlich anfordern.

5. Ausbildungspersonal, das vom Feldheer im Austausch an das Ersatzheer abgegeben wurde, ist später wieder seinem bisherigen Feldtruppenteil zurückzuüberweisen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn die Verwendung von Ausbildungspersonal für Neuaufstellungen notwendig oder vom stellv. Generalkommando ausdrücklich angeordnet ist.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 40

— 23 b 12/14 — AHA/Ag/H (Ib).

366. Einreihung deutschstämmiger Unterleutnante der tschechischen Armee in den Beurlaubtenstand der Deutschen Wehrmacht.

Deutschstämmige, die in der tschechischen Armee zum Unterleutnant befördert worden sind, können bei ihrer Überführung in den Beurlaubtenstand der Deutschen Wehrmacht als Feldwebel eingereiht werden, wenn sie mit dem Münchener Abkommen aus der tschechischen Armee ausgeschieden sind. Voraussetzung für diese Einreihung ist, daß die betreffenden Soldaten nach Persönlichkeit, Leistung und bisheriger Verwendung zum Feldwebel uneingeschränkt geeignet sind.

Die oben bezeichnete Einreihung von deutschstämmigen Unterleutnanten, die mit Genehmigung der deutschen Militärattachés oder auf Weisung politischer Stellen noch nach dem Münchener Abkommen in dem tschechischen Heer verblieben sind, wird jedoch von den folgenden Bedingungen abhängig gemacht:

- a) Nachweis, daß ein deutscher Militärattaché oder eine deutsche politische Stelle zum Verbleib in der tschechischen Wehrmacht Weisung oder Rat erteilt hat,
- b) wenn ihnen die außerdienstliche Eignung seitens der Wehrerfahrsinspektion Prag zuerkannt ist,
- c) wenn sie in den tschechischen Qualifikationslisten als »Deutsche« bzw. im tschechischen Militärbuch als »deutschstämmig« geführt wurden.

In allen anderen Fällen bei dem Verbleiben in der tschechischen Armee nach dem Münchener Abkommen sind die betreffenden Soldaten mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad einzustellen.

Einreihung ehemaliger Unterleutnante der tschechischen Armee in Offizierdienstgrade und Führung als Offizieranwärter ohne erneute Ernennung oder Beförderung ist ausgeschlossen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 40

— B 23 — AHA/Ag/H (I c).

367. Kart. Vorl. f. J. G. 33.

An Kart. Vorl. f. J. G. 33 sind je Geschütz 144 Stück mitzuführen, davon

bei der Truppe 72,
auf I. Kol. 36,
auf Div. Nachsch. Kol. 36.

Bei Einheiten ohne I. und Nachschubkol. ist der gesamte Satz auf den Fahrzeugen der Einheit unterzubringen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 3. 40
— 74 b — AHA/In 2 (VII).

368. Verringerung des Beobachtungsgeräts.

1. Entgegen der in den R. A. N. angegebenen Ausrüstung mit Beobachtungs- und Vermessungsgerät (Stoffgliederungsziffer 27) erhalten alle M. G.-Einheiten und Teileinheiten bis auf weiteres

je f. M. G.-Zug:

- 1 Richtkreis nach Anlage zur A. N. (Seer) A 2777 bzw. A 2779,
- 1 fl. Gestell 31 und Kappenbehälter (Anforderungszeichen J 24 110, J 24 111),
- 1 Meßdreieck 34 (Anforderungszeichen J 24 304),
- 1 Entfernungsmesser 14 oder 34 nach Anlage zur A. N. (Seer) J 2741.

Die Anzahl der zuständigen

Einheitslaternen und Laternenzubehörlästen,
Behälter, viereckig für Karbid,
Stirnlampen im Beutel oder elektr. Taschenlampen,
Meßbänder, 3 m in Blechbüchse,
Klarinoltücher
sowie das Karbid

verringert sich entsprechend.

Die M. G.-Einheiten und M. G.-Teileinheiten der Schützenbrigaden und der M. G.-Btl. (mot) werden von dieser Maßnahme nicht betroffen, sie behalten ihre planmäßige Ausstattung an Beobachtungs- und Vermessungsgerät.

2. Entfernungsmesser sind bis auf weiteres nicht mehr zuständig bei

J. G. Rp.,
Inf. Pz. Abw. Rp.,
Pz. Abw. Rp.,
f. Gr. W. Rp. und f. Gr. W. Zügen,
Pi. Rp. aller Art,
einschl. der entsprechenden Teileinheiten.

3. Das hierdurch überzählig werdende Gerät ist von den den A. D. R. unterstehenden Divisionen an die Infanterieparke, von Divisionen außerhalb des Befehlsbereichs der A. D. R. an das zuständige S. Ja., und zwar J-Gerät an das S. Ja. Hannover, A-Gerät an das S. Ja. Spandau abzugeben.

4. Die A. D. R. schaffen zunächst innerhalb ihres Bereichs mit dem zurückgelieferten Gerät einen Ausgleich im Rahmen des vorstehenden Verteilers. Darüber hinaus vorhandenes Gerät ist dem D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), AHA/Fz In (IV b) anzumelden.

5. Eine Änderung der R. A. N. erfolgt nicht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 3. 40
— 72 d 50/54 — AHA/In 2 (III b).

369. Wgr. mit flüssigen Ausscheidungen.

In der letzten Zeit wurden bei Wurfgranaten verschiedentlich flüssige Ausscheidungen am Gewinde des Flügelschaftes festgestellt. Es sind diese Ausscheidungen, die vom Abbinden des Magnesiaschlammes herrühren. Sie sind völlig ungefährlich.

Sofern bei der Truppe derartige Wgr. festgestellt werden, sind diese zurückzustellen und bei nächster Gelegenheit der Munitionsausgabestelle zurückzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 3. 40
— 74 — AHA/In 2 (VII).

370. Richtkreis 31.

Der Deckungsspiegel zum Richtkreis 31 erhält bei Neufertigung und gelegentlich von Instandsetzungen in den optischen Instandsetzungsanstalten der Heereszeugämter eine einfache Klemmvorrichtung nach Zeichnung Nr. 027 B 6313, um eine vorzeitige Abnutzung der Schwalbenschwanzführung zu vermeiden.

Diese Formänderung wird in die Liste »Formänderungen am Beobachtungs- und Vermessungsgerät« aufgenommen werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 3. 40
— 79 — In 4 (III b).

371. Offizieranwärter der Vermessungsabteilungen.

Die zu einem Offizieranwärterlehrgang namhaft gemachten Soldaten der Vermessungsabteilungen nehmen grundsätzlich teil:

1. an den Offizieranwärterlehrgängen beim Lehrstab A beim Kommando der Artillerieschule.
2. Anschließend an einer vierwöchigen Sonderausbildung bei der Vermessungs-Ersatzabteilung 1, Jüterbog. Erstmals findet diese Sonderausbildung im Anschluß an den 3. Offz. Anw. Lehrgang vom 4. bis 31. 5. 1940 statt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der S. M. 1939 S. 383 Nr. 856 sinngemäß.

Ch H Rüst u. BdE, 6. 3. 40
— 2127/40 — AHA/In 4/Ia (I).

372. Grundstufen f. 10,5 cm K. 35 (t), f. S. S. 25 (t) und f. S. S. 37 (t).

Die Grundstufentafeln sind nach folgenden Zeichnungen anzubringen:

Geschützart	Zeichnung Nr.
f. 10,5 cm K. 35 (t)	4 VI 3 B 1825
f. S. S. 25 (t)	4 VI B 1807 Bl. 1 und Bl. 2
f. S. S. 37 (t)	4 VI B 1799 Änderungs- buchstabe a vom 22. 2. 40

Die Zeichnungen können bei der Heereszeichnungsverwaltung Berlin C 2, Klosterstr. 64, unmittelbar angefordert werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 3. 40
— 73 af 12/17 — In 4 (III b).

373. Anfordern von Vorschriften für die Munition der Geschütze (t), (ö), (p) und der Sondergeschütze.

In letzter Zeit häufen sich Fälle, in denen Dienststellen Vorschriften für die Munition der Geschütze (t), (ö), (p) und Sondergeschütze anfordern, obwohl sie weder mit diesen Geschützen ausgestattet sind noch in ihrem Bereich derartige Munition vorkommt.

Solche Anforderungen sind unstatthaft.

Dienststellen, die entsprechend ihrer Geschützbewaffnung die genannten Vorschriften erhalten müssen, werden nach dem Kriegssoll durch D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/St A N/H. Dv. über die Wehrfreikommandos ausgestattet. Etwa notwendige Anforderungen haben auf dem vorgeschriebenen Wege (vgl. S. B. Bl. 1940, Teil C Nr. 51) zu erfolgen.

Die Bekanntgabe in den S. M. 1940 S. 101 Nr. 224 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 3. 40
— 2530/40 — AHA/In 4 (II d).

374. Luftausgleicher für Geschütze.

Für Neu- und Nachfüllen der Luftausgleicher folgender Geschütze ist in Zukunft nicht mehr Glycerin, sondern nur noch Kochbadflüssigkeit zu verwenden:

- Paf 38,
- I. F. S. 18,
- 15 cm R. 18,
- 15 cm R. 39,
- 21 cm Mrj. 18.

Die Kochbadflüssigkeit kann mit dem in den Luftausgleichern befindlichen Glycerin gemischt werden.

Die für Luftausgleicher zu verwendende Kochbadflüssigkeit ist vom Verbraucher mit einem Zusatz von 50 g Graphitpulver auf 1 l zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 40
— 73 af — In 4 (III b).

375. Verteilung eines Merkblattes.

Anfang März 1940 wurde nach besonderem Verteiler an Kommandostellen des Feldheeres für unterstellte Verbände und an die Panzer-Ersatzabteilungen und beteiligte Schulen des Ersatzheeres sowie Reichsführung // verteilt:

»Merkblatt über Bekämpfungsmöglichkeit von Panzersperren und Überwinden von Panzerhindernissen«.

Nach Empfang dieser Merkblätter sind die im Dezember 1939 durch Panzertruppenschule ausgegebenen Vorabdrucke dieses Merkblattes zu vernichten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 40
— 89 — AHA/Ag K (In 6) (III).

376. Ab. Gerät für 3,7 cm Paf.

Für folgendes Ab. Gerät für 3,7 cm Paf wird das Soll nach der A. N. (Ab.) um 50 % herabgesetzt:

- a) Einsafstüd zur Paf (für Man. Kart. des I. J. G. 18),
Auf. Zeich.: J 60 961,
- b) Kasten Schießgerät 35 für 3,7 cm Paf mit Inhalt,
Auf. Zeich.: J 60 901,
- c) Einsteklauf zur Paf (für Schießen mit Zielmunition Kal. 5,6 mm),
Auf. Zeich.: J 60 931,

- d) Zielfontrollapparat zur 3,7 cm Paf,
Auf. Zeich.: J 60 941,
- e) Einstellvorrichtung zum Zielfernrohr der 3,7 cm Paf (S. M. 1938 S. 117 Nr. 336),
Auf. Zeich.: J 60 951,
- f) Gg. Patronen für 3,7 cm Paf.
D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 3. 40
— 73 a/p — AHA/Ag K (In 6) (VIII a).

377. Leucht- und Signalmunition.

Die Ziffer 169 der H. Dv. 450 und die Ziffer 65 der H. Dv. 305 werden für die Dauer des Krieges durch folgende Bestimmung erweitert:

»Die Verbrauchszeit der Leucht- und Signalmunition des Heeres wird allgemein um 2 Jahre verlängert. Leucht- und Signalmunition, deren aus dem Aufdruck ersichtliche Verbrauchszeit abgelaufen ist, darf nicht vernichtet werden, sie muß über diese Verbrauchsfrist hinaus noch 2 Jahre im Gebrauch bleiben.«

D. R. S., 8. 3. 40
— 78 d 54 — AHA/In 7 (II 3).

378. Wasserkolonnen-Züge.

Für Wasserkol. Zg. benötigte Motorpumpen sind im freien Handel zu beschaffen.

Ch H Rüst u. BdE, 7. 3. 40
— 93/40 — AHA Ag K/In 8 (Ic).

379. Feldfiltereinsätze für das Ersatzheer.

— S. M. 1940 Nr. 38 —

Nr. 2 obigen Erlasses ist wie folgt handschriftlich zu ergänzen:

»Geöffnete oder angebrochene Behälter sind nicht mehr zu verschließen. Sie dürfen beim S. Za. auch nicht umgetauscht werden.«

Ch H Rüst u. BdE, 12. 3. 40
— B 83 — In 9 (II b).

380. Prüfen der »Packungen Hautentgiftungsmittel« auf ihre Brauchbarkeit und weitere Freigabe dieses Mittels zur Ausbildung des Feld- und Ersatzheeres.

1. Bei feuchter Lagerung der Packungen Hautentgiftungsmittel oder durch undichten Verschluss infolge vorzeitigen Entfernens des Verschlussstreifens kann es vorkommen, daß die darin enthaltenen Tabletten Hautentgiftungsmittel zerfallen oder festbacken und sich nicht mehr entnehmen lassen.

Um zum Prüfen der Brauchbarkeit das Öffnen der Packungen (Bakelithüllen) zu vermeiden, ist durch leichtes Schütteln der Packungen festzustellen, ob die darin befindlichen Tabletten noch ganz oder zu Pulver zerfallen sind. Packungen mit ganzen und brauchbaren Tabletten klappern in der Regel beim Schütteln, Packungen mit zerfallenen oder verhärteten Tabletten klappern dagegen nicht.

Packungen mit zerfallenen oder verhärteten Tabletten sind nicht mehr selbstbrauchbar. Mit Ausnahme der verhärteten Packungen sind sie aber für Übungszwecke noch

verwendbar. Die Feldausrüstung nicht mehr feldbrauchbarer Packungen Hautentgiftungsmittel ist auf dem Nachschubweg zu ergänzen.

2. Wird beim Feldgebrauch des Hautentgiftungsmittels festgestellt, daß nur die obere Tablette der Packung zerfallen ist, so ist der übrige Inhalt der Packung noch brauchbar.

Um das Unbrauchbarwerden des Hautentgiftungsmittels durch Zutritt von Luft in die Packung zu vermeiden, ist der zum Abdichten an der Packung angebrachte Verschlussstreifen erst bei Ingebrauchnahme des Hautentgiftungsmittels zu entfernen.

Die Truppe ist hierüber zu belehren.

3. Die Einheiten des Feld- und Ersatzheeres haben ihre Ausrüstung an »Packungen Hautentgiftungsmittel« nach obigen Richtlinien auf ihre Feldbrauchbarkeit zu prüfen und die Durchführung bis 20. 4. 1940 dem zuständigen Gen. Kdo. zu melden.

4. Der Erlaß in S. M. 1940 Nr. 39, betr. Freigabe von Packungen Hautentgiftungsmittel zur Ausbildung des Feld- und Ersatzheeres, wird bis auf weiteres verlängert.

Ch H Rüst u. BdE, 18. 3. 40

— 83 a/s 60/70 — In 9 (IIb).

381. Tragweise der Gasplanentragsacke.

Für das Tragen der Gasplanentragsacke hat sich folgendes Verfahren bewährt:

Die Tragsacke der Gasplane ist an dem Schultergurt der Gasmaskeentragsacke so zu befestigen, daß das von unten durch die untere Halteschlaufe eingeführte Ende des Schultergurts durch die obere Halteschlaufe von oben eingezogen und weiter nach oben über die Schulter geführt wird. Dadurch wird der Schultergurt einmal um die obere Schlaufe herumgeschlungen und das ungewollte Verutschen der Gasplanentragsacke verhindert oder mindestens erschwert. Durch Lockern des Schultergurts über der Brust läßt sich die Tragsacke der Gasplane in der gewünschten Höhe einstellen und behält dann ihre Lage längere Zeit bei.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 40

— 83 g/k 80³ — In 9 (IIa).

382. Feldfiltereinsätze für Gasmasken.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß alle an das Feld- und Ersatzheer als »Feldfiltereinsätze« ausgegebenen Filtereinsätze feldbrauchbar sind und daß es ohne Belang ist, ob die ausgegebenen Feldfiltereinsätze den Aufdruck »FE« (= Filter-Einsatz) oder »getr« (= getränkt) tragen.

Auch die Abweichung der einzelnen Muster, die durch die verschiedenen Hersteller begründet ist, hat auf die Schutzeistung keinerlei Einfluß.

Die Truppe ist entsprechend zu belehren.

Ch H Rüst u. BdE, 18. 3. 40

— B 83 In 9 (IIb).

383. Entlassungen aus Reservelazaretten.

Bei der Entlassung aus der Lazarettbehandlung haben Reservelazarette, die im Operationsgebiet liegen, nach Nr. 216 der R. S. V. Teil I (Entlassung zum Feldtruppenteil) zu verfahren, nicht nach Nr. 293 (Entlassung

zum Ersatztruppenteil) dieser Vorschrift. Für Reservelazarette im Heimatgebiet gilt Nr. 293 mit dem Zusatz, daß wiederhergestellte, frontdienstfähige Soldaten unmittelbar an den Feldtruppenteil zu überweisen sind, wenn die Gesamtdauer der Lazarettbehandlung 4 Wochen nicht überschritten hat und bekannt ist, daß der Feldtruppenteil vorübergehend im Heimatgebiet untergebracht ist.

Die Lazarettentlassung ist dem Feldtruppenteil durch eine Meldung nach Formblatt 6 der H. Dv. 21, II. Teil anzuzeigen. Benachrichtigung des Ersatztruppenteils unterbleibt in diesem Falle.

Die H. Dv. 2 g, Abschnitt 1 Nr. 8 und die H. Dv. 75, Abschnitt 19 Nr. 1 und H. Dv. 75 Beilage I, Seite 12/13 (Erlaß vom 4. 11. 39) sind mit Hinweis zu versehen.

D. R. S., 29. 2. 40

— 89 a/b 14 — AHA/S In (IIIb).

384. Beladung des großen Fahnen schmiedwagens (Hf. 1/13).

Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, daß der große Fahnen schmiedwagen (Hf. 1/13) überlastet wird.

Zur Vermeidung einer Überlastung wird darauf hingewiesen, daß die nach dem vorläufigen Beladeplan für den großen Fahnen schmiedwagen — D 73/1 — vorgesehene Beladung nicht überschritten werden darf. Die Beladung einschließlich Gewicht des Fahrers und Begleiters beträgt 1 100 kg.

Auf dem großen Fahnen schmiedwagen können im Durchschnitt 70 Satz Hufbeschlagmittel mitgeführt werden (= 140 Paar Hufeisen usw.). Müssen Einheiten weitere Hufbeschlagmittel mitführen, sind sie auf anderen Fahrzeugen zu verladen.

Zur Unterrichtung wird bekanntgegeben, daß die R. A. N. einer Einheit, die über Pferde verfügt, für jedes Pferd 2 Satz Hufbeschlagmittel in der Ausrüstung vorsieht. 1 Satz ist zum Beschlagen vor dem Ausrücken (s. Anlage B 601), der 2. Satz zum Mitnehmen bestimmt. Von dem einen mitzuführenden Satz Hufbeschlagmittel ist stets die eine Hälfte (1 Vorder- und 1 Hinterhufeisen usw.) bei Reiter, Pferd oder Fahrzeug (Packtasche, Hufeisentasche, Proke, Sitzkasten des Fahrzeugs usw.), die andere Hälfte — soweit zugänglich — auf dem Fahnen schmiedwagen unterzubringen. An Vorrat wird somit jede Einheit im Durchschnitt nur 1 Satz Hufbeschlagmittel für jedes Pferd mitführen (siehe auch Merkblatt über Nachschub des Veterinärgeräts, Abschnitt III. 1: »Die am Pferd befindlichen Hufbeschlagmittel [einschließlich der aufgeschlagenen Hufeisen usw.] zählen zum Istbestand«).

Die Einheiten haben Sorge zu tragen, daß die für den großen Fahnen schmiedwagen eingeteilte Bespannung kräftig genug ist. Für Einheiten, deren Troß sich in der Regel im Schritt bewegt (Infanterie, Pioniere, rückwärtige Dienste), sind 2 schw. Pferde vorzusehen. Für Einheiten, bei denen schnellere Gangarten verlangt werden (Art., Kav.), sind im allgemeinen 4 leichte Zugpferde in den R. St. N. eingesetzt. Wo dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, kann 4spg. Zug durchgeführt werden, sobald Änderung der R. St. N. erfolgt ist.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 3. 40

— 12d 13 — AHA/B In (IVa).

385. Versorgung des Feld- und Ersatzeeres mit technischen Gasen (Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Preßluft und Azetylen), Äthnatron, Ferrosilizium, Karbid (fein- und grobkörnig), und Behälter für technische Gase.

Technische Gase sind von Truppen und Dienststellen nur im Rahmen des unbedingt notwendigen Bedarfs anzufordern.

Anforderungen von Stahlflaschen, leer oder gefüllt, lediglich zum Auffüllen des nach der K A N (H) zustehenden Solls sind verboten.

Der Inhalt firmeneigener Stahlflaschen ist in erster Linie zu verbrauchen. Die Leihgebühren für diese Flaschen sind von den Truppenteilen und Dienststellen zu zahlen, die bei den Privatfirmen die Flaschen entliehen haben.

Zur Sicherstellung des für die Versorgung notwendigen Bedarfs an Stahlflaschen für technische Gase sind sämtliche leeren Stahlflaschen einschl. der leeren Vorratsflaschen unverzüglich zurückzusenden (Einzelheiten siehe Abschn. A und B).

Einzelbestimmungen.

A. Feldheer:

(Ausnahmen siehe Abschn. B.)

I. Westen:

1. Versorgung erfolgt aus den Armee-Parken nach näheren Anordnungen der A. D. K.
2. Für die Belieferung der Armee-Parke sind die nächstgelegenen Jz. Kdo. zuständig (Jz. Kdo. V, VI und XII).
3. Anforderungen für Auffüllung der Armee-Parke sind von den A. D. K. unmittelbar einem den in Ziffer 2 genannten Jz. Kdo. zuzuleiten.
4. Bezahlung durch die abgebenden S. Ja.
5. Leere Stahlflaschen sind durch die Truppe an die Armee-Parke abzugeben. Diese leiten die Flaschen umgehend dem abgebenden S. Ja. zu.

II. Bereich Oberbefehlshaber Ost:

1. Versorgung der Truppe im Bereich:
 - a) Grz. Abschn. Kdo. Nord durch Jz. Kdo. I,
 - b) Grz. Abschn. Kdo. Mitte und Süd durch Jz. Kdo. VIII.
2. Anforderungen sind von den Grz. Abschn. Kdo. unmittelbar den in Ziffer 1 genannten Jz. Kdo. zuzuleiten.
3. Bezahlung durch die abgebenden S. Ja.
4. Die Truppen leiten die leeren Stahlflaschen umgehend dem abgebenden S. Ja. zu.

B. Ersatzeer und Teile des Feldheeres im Heimatgebiet, die dem O. K. S. (GenQu) unmittelbar oder dem ChHRüst u. BdE unterstellt sind:

1. Anforderungen sind von den stellv. Gen. Kdo. (B. Kdo.) gesammelt dem zuständigen Jz. Kdo. zuzuleiten.
2. Bezahlung durch die abgebenden S. Ja.
3. Die Truppen leiten die leeren Stahlflaschen umgehend dem abgebenden S. Ja. zu.

C.

Äthnatron (90% NaOH) und Ferrosilizium (90% Silizium=Si) zum Herstellen von Wasserstoffgas sind vom Feld- und Ersatzeer nur beim Jz. Kdo. III anzufordern.

D.

Für Schwefeldioxyd und Sauerstoff für Veterinärzwecke verbleibt es bei der durch O. K. S. (ChHRüst u. BdE/In) getroffenen Sonderregelung.

E.

Anforderungen an technischen Gasen einschließlich leeren Behältern durch die Truppen und Dienststellen des Feld- und Ersatzeeres bei den Herstellerfirmen unmittelbar sind grundsätzlich verboten.

S. M. 1939 Nr. 751 tritt außer Kraft.

O. K. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 40
— 72/89 00 30/34 — AHA/Fz In (IV h).

386. Ausbändigung von Dienstleistungszeugnissen.

Der in den S. M. 1940 S. 94 Nr. 198 bekanntgegebene Erlaß gilt sinngemäß für die Wehrmachtbeamten — Heer — einschließlich der Beamten z. B., des Beurlaubtenstandes und der Beamten auf Kriegsdauer.

O. K. S., 8. 3. 40

— B 25 — BA/Ag BI/BI/Gr I (A).

387. Uniformtragen der Wehrmachtbeamten.

Die im Laufe des besonderen Einfases gemachten Erfahrungen machen es zur Wahrung der dienstlichen Erfordernisse notwendig, die z. St. geltenden Uniformtragebestimmungen für die aktiven Wehrmachtbeamten des mittleren und einfachen Dienstes, denen friedensmäßig eine Uniform nicht beigelegt war, und für die Wehrmachtbeamten a. K., soweit sie auf Grund des Wehrgesetzes infolge des derzeitigen besonderen Einfases herangezogen worden sind, abweichend von den gegebenen Bestimmungen zu regeln.

1.

Auf Grund der in Ziff. 8 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über Rang- und Dienstverhältnisse sowie Uniform der Wehrmachtbeamten — Heer — vom 22. 12. 34 — S. M. 1935 S. 1 Nr. 1 — erteilten Ermächtigung werden die in der Verordnung unter Ziff. 2c fallenden sowie die bei der Seeresseelsorge im Geschäftszimmer- und Küsterdienst verwendeten Beamten, die bisher keine Uniform hatten, für die Dauer des Krieges zum Tragen der Uniform der aktiven Wehrmachtbeamten (Heer) verpflichtet.

Für die zu tragenden Dienstgradabzeichen gilt Anlage I der eingangs erwähnten Verordnung, für die Haupt- und Nebensorten Anlage I der H. Dv. 122 Abschnitt A, Deckblatt 131.

Die in Frage kommenden Beamten haben für die Dauer der Uniformtrageverpflichtung Anspruch auf Einlebensbeihilfe und Bekleidungsentschädigung nach Maßgabe des § 5 des EWGG. in Verbindung mit Nr. 16 der Durchführungsbestimmungen hierzu, und zwar mit Beginn ihres Einfases.

Der Absatz 2 des § 5 des EWGG. findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

Die Beamten des einfachen Dienstes, die gemäß S. B. Bl. 1938 Teil A S. 122 Nr. 117 ohne Eingliederung in die Beamtenlaufbahnen in das Wehrmacht-beamtenverhältnis übernommen worden sind, fallen nicht unter diese Regelung.

2.

Die Bestimmung im Abschnitt C Ziffer 4 Absatz 1 der H. Dv. 321/1 wird dahin abgeändert, daß auch sämtliche Wehrmachtbeamten a. R. des Ersatzheeres für die Dauer des Krieges im Dienste zum Uniformtragen verpflichtet sind.

Für das Aussehen der Uniform gelten die Bestimmungen in Abs. 3 der Ziff. 4 im Abschnitt C der H. Dv. 321/1. Im Hinblick auf Ziffer 4 des Erlasses O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) vom 22. 12. 39 (S. Nr. 1940 S. 7 Nr. 20) wird jedoch empfohlen, die Uniformbeschaffung noch so lange zurückzustellen, bis über die künftige Uniform weitere Entscheidung ergangen ist, die in Kürze veröffentlicht wird.

Abfindung mit Einkleidungsbeihilfe und Bekleidungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe des EWGG. vom Zeitpunkte des jeweiligen Einsatzes des Beamten a. R. ab (vgl. § 5 des EWGG. in Verbindung mit Nr. 14 und 16 der Durchführungsbestimmungen hierzu).

Die als Beamte a. R. eingesetzten Angehörigen des RMD. tragen ebenfalls feldgraue Uniform und sind nach Ziffer 14 und 16 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. abzufinden. Soweit sie bisher in dieser Verwendung ihre eigene Uniform des RMD. getragen haben, kann von ihrem Einsatz an die Bekleidungsentschädigung von 30 R. M. monatlich gezahlt werden. Die allenfalls empfangene Ausrüstungsbeihilfe von 150 R. M. ist auf die Einkleidungsbeihilfe von 250 R. M. anzurechnen.

3.

Die in diesem Zusammenhang gestellten Anträge gelten hierdurch als erledigt

Ob. d. S., 18. 3. 40

— 25 geh — B A/Ag B I/B I/Gr I (A).

388. Abfindung der Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht im Kriege.

Oberkommando der Wehrmacht
O. R. S. Nr. 822/40 B A/Ag B I/Anga II

Berlin, den 13. 3. 1940.

Zur Vermeidung unterschiedlicher Abfindung und dadurch veranlaßter Spannung innerhalb der Gefolgschaft der Wehrmacht und um Verurteilungen aus den Gefolgschaften außerhalb der Wehrmacht, insbesondere aus den Kreisen der Gefolgschaftsmitglieder, die unter den gleichen Bedingungen unmittelbar mit und neben den Gefolgschaftsmitgliedern der Wehrmacht arbeiten, auszuschließen, werden Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht unter die für Soldaten geltenden Abfindungsvorschriften gemäß § 35 WG. grundsätzlich nicht mehr unterstellt.

Mit Wirkung ab 1. 4. 40 wird der angezogene Erlass des O. R. W. vom 4. 7. 39 aufgehoben. Die auf Grund dieses Erlasses nach § 35 WG. angeordneten Unterstellungen von Gefolgschaftsmitgliedern unter die für Soldaten geltenden Abfindungsvorschriften verlieren mit dem gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Unberührt hiervon bleibt die Unterstellung der Gefolgschaftsmitglieder unter die sonstigen für Soldaten geltenden Bestimmungen gemäß § 35 WG. Durch derartige Unterstellung von Gefolgschaftsmitgliedern — z. B. unter die Disziplinarstrafbestimmungen der Wehrmachtteile — wird jedoch die Abfindung nicht geändert.

1. Allgemeiner Abfindungsgrundsatz

Alle — männliche und weibliche — Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht sind, soweit nicht nachstehend Ausnahmen angeordnet oder zugelassen sind, auch während des Krieges ohne Rücksicht auf Ort und Art der dienstlichen Verwendung nach den tariflichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der für die Kriegszeit angeordneten Sonderregelungen abzufinden.

2. Einsatzabfindung

1. Gefolgschaftsmitglieder, die infolge des kriegsmäßigen Einsatzes ihrer Beschäftigungsdienststelle oder Einheit mit dieser außerhalb des Stand- oder Aufstellungsortes (nicht standortmäßige Verlegung) verwendet werden und nicht täglich an ihren Wohn- oder ständigen Aufenthaltsort zurückkehren können, erhalten für die Dauer dieser Verwendung außer den tariflichen Bezügen nach Ziff. 1

a) freie Unterkunft,

b) freie Wehrmachtverpflegung,

c) als Bekleidungsentschädigung

1. eine einmalige Einkleidungsbeihilfe zur Ergänzung ihrer zivilen Bekleidungs-ausstattung von 50,00 R. M.,
2. eine Bekleidungsentschädigung für den erhöhten Verschleiß ihrer Zivilbekleidung von täglich 0,50 „

d) zur Abgeltung aller übrigen, mit dieser Verwendung verbundenen Mehrleistungen an Arbeit und sonstigen Mehraufwendungen außerdem als pauschale Aufwandsentschädigung eine Einsatzzulage, und zwar:

	täglich R. M.	monatlich R. M.
ungelernte und angelernte Arbeiter	1,00	30,00
gelernte Arbeiter (Handwerker) und Angestellte der Verg. Gr. X—VIII ID. A	1,40	42,00
Angestellte der Verg. Gr. VII und VI ID. A	2,00	60,00
Angestellte der Verg. Gr. V und IV ID. A	2,40	72,00
Angestellte der Verg. Gr. III und II ID. A	3,20	96,00
Angestellte der Verg. Gr. I ID. A und darüber	3,60	108,00

Besondere Überstundenvergütungen, Kommandogebühren oder Trennungsentschädigung stehen daneben nicht zu.

3. Marschabfindung

Die Abfindung nach Ziffer 2 — jedoch ohne Bekleidungsentschädigung — erhalten Gefolgschaftsmitglieder auch bei Teilnahme an Marschen und Übungen, soweit diese Abwesenheit von mehr als 24 Stunden vom Standort erfordern.

4. Dienstreisen und Kommandos.

Bei Dienstreisen und Kommandos erhalten Gefolgschaftsmitglieder Reisekosten und Kommandovergütung nach den Friedensbestimmungen.

Das Kommandogeld (vom 8. Tage ab) wird an Stelle der Sätze in Nr. 69 (2) RW wie folgt festgesetzt:

in Stufe (vgl. Nr. 34 R. V.)	a) für verh. Gef. Mitgl. mit eig. Hausstand	b) für verh. Gef. Mitgl. ohne eig. Hausstand u. für unverh. Gef. Mitgl. mit eigenem Hausstand	c) für unverh. Gef. Mitgl. ohne eig. Hausstand
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>

1. in Orten der Ortsklasse S und A

I	9,—	7,—	4,—
II	8,—	6,—	3,40
III	7,—	5,—	3,—
IV	6,—	4,—	2,40
V	5,—	3,—	2,—

2. in Orten der Ortsklasse B bis D

I	7,60	5,60	2,60
II	6,40	4,60	2,—
III	5,40	3,60	1,80
IV	4,40	2,80	1,40
V	3,60	2,20	1,20

Die Sätze sind Zeitsätze.

Bei Empfang von Wehrmachtverpflegung auf Grund nach Ziffer 9b erteilter besonderer Ermächtigung ist das Tagegeld des Kommandoreisegeldes um $\frac{3}{4}$, das Kommandogeld um $\frac{1}{2}$, bei Inanspruchnahme amtlicher Unterkunft das Übernachtungsgeld um $\frac{3}{4}$, das Kommandogeld um $\frac{1}{4}$ zu kürzen. Wehrmachtverpflegung und amtliche Unterkunft werden bei diesen Kürzungen unentgeltlich gewährt.

5. Zulagen.

Werden durch Sonderverfügung für Soldaten und Wehrmachtbeamte besondere Zulagen (z. B. Frontzulage) gewährt, so erhalten diese auch die Gefolgschaftsmitglieder.

6. Zureisefkosten.

Soweit herangezogene oder auf Grund freier Vereinbarung eingestellte Angestellte und Arbeiter nicht bereits Anspruch auf freie Zureise vom Wohnort zur Dienststelle haben, können die notwendigen Eisenbahnfahrkosten III. Klasse oder die Kosten für Benutzung eines sonstigen öffentlichen Verkehrsmittels erstattet werden.

7. Lagermäßige Unterkunft.

a) Werden Gefolgschaftsmitglieder ohne Kommandovergütung oder Trennungsentuschädigung aus zwingenden dienstlichen Gründen lagermäßig in Massenquartieren untergebracht, so ist die Unterbringung unentgeltlich. Sie ist insbesondere zu gewähren,

- wenn die Gefolgschaftsmitglieder von ihrem Wohnort so weit entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können,
 - wenn ihnen die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zugemutet werden kann,
 - wenn die tägliche Rückkehr zum Wohnort aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist
- und
- die Gefolgschaftsmitglieder sich am Beschäftigungs-ort nicht selbst unterbringen können.

Die bereitgestellte Unterkunft gilt stets als amtlich.

b) Werden Gefolgschaftsmitglieder, die Kommandovergütung oder Trennungsentuschädigung beziehen, amtlich untergebracht, so wird ohne Rücksicht auf die Art der Unterkunft die Kommandovergütung oder die Trennungsentuschädigung um $\frac{1}{4}$ gekürzt. Für verabreichte Verbrauchsmittel ist daneben nichts einzuziehen.

8. Trennungsentuschädigung.

Die Trennungsentuschädigung wird für die ersten 7 Tage versehen und mit Umzugsanordnung kommandierten Gefolgschaftsmitgliedern bis zur Höhe des Kommandoreisegeldes gewährt. Vom 8. Tage ab erhalten die nach Ortsklasse S und A Versetzten usw. die in Ziffer 4 zu a und b festgesetzten Beträge.

Für alle übrigen Gefolgschaftsmitglieder (auch Neueingestellte) beträgt die Trennungsentuschädigung gleichmäßig in allen Ortsklassen vom 1. Tage ab:

Reisefosten- stufe	Für Verheiratete mit eigenem Hausstand <i>R.M.</i>	Für Ledige mit eigenem Hausstand <i>R.M.</i>
I	6,40	4,80
II	5,60	4,20
III	4,80	3,60
IV	4,20	2,80
V	3,60	2,20

Etwa bisher gezahlte höhere Sätze sind auf diese Beträge zu ermäßigen. Die Sätze sind Höchstsätze und Zeitsätze. Mehrkostennachweis ist nicht zu fordern. Nur in Fällen, in denen die gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß Mehrkosten in dieser Höhe nicht entstehen, sind die Standortältesten ermächtigt, die Höchstsätze entsprechend zu ermäßigen.

Hinsichtlich der Kürzung der Trennungsentuschädigung bei Gewährung von freier Verpflegung und Unterkunft gilt Ziffer 4 dieses Erlasses.

Gegebenenfalls kann auch Trennungsentuschädigung in Form von Fahrkosten (Monats- oder Teilmonatsfahrkarte) und eines Zuschusses bewilligt werden (vgl. Nr. 81 der Reiseverordnung für die Wehrmacht).

Die Erstattung von Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle nach den für die Wehrmachtteile dafür geltenden besonderen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

9. Verpflegung.

a) Betriebsküchen.

Der Preis der Kost für die aus den Betriebs- oder Werkküchen zu den Sätzen der Zivilbevölkerung ganz oder teilweise verpflegten Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht richtet sich nach den für die Beschaffung der Verpflegung notwendigen Selbstkosten. Zur Verbesserung der Verpflegung können aus Reichsmitteln 10 *Rpf* für die volle Tagesverpflegung oder 2 *Rpf* für die Morgenkost, 5 *Rpf* für die Mittagkost (oder Zwischenkost) und 3 *Rpf* für die Abendkost zusätzlich verwendet werden.

Die Belieferung von Dienststellen mit Lebensmitteln aus Wehrmachtbeständen für die Gefolgschaftsmitglieder ist nicht zulässig. Die Beschaffung der Verpflegungsmittel für Gefolgschaftsmitglieder richtet sich nach den für die Werkküchen bzw. die Zivilbevölkerung allgemein geltenden Bestimmungen.

b) Truppenverpflegung.

An der Truppen- oder Lazarettverpflegung können nur teilnehmen:

Gefolgschaftsmitglieder, die unter Ziffer 2 bis 3 dieses Erlasses fallen,

die bei der Wehrmacht eingesetzten Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen sowie die technischen Assistentinnen in Feld- und Kriegslazaretten,

Gefolgenschaftsmitglieder, für die auf Grund von den Oberkommandos der Wehrmachtteile oder dem Oberkommando der Wehrmacht erteilter besonderer Ermächtigung die Teilnahme angeordnet ist.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Heitel.

Nach vorstehendem Erlaß des D. R. W. ist mit Wirkung vom 1. 4. 1940 zu verfahren. Mit diesem Zeitpunkt treten mit dem Erlaß des D. R. W. B A/Ag B I/Anga II 4 Nr. 2200/39 g vom 4. 7. 1939 folgende Erlasse des D. R. S. außer Kraft:

- B A/Ag B I/Anga II 4 Nr. 3749/39 g vom 5. 7. 1939,
- B A/Ag B I/Anga II 4 Nr. 885/39 g. Kdos. vom 27. 8. 1939,
- B A/Ag B I/Anga II 4 Nr. 909/39 g. Kdos. vom 31. 8. 1939,
- B A/Ag B I/Anga II 4 B 26/27 Nr. 8219/39 vom 9. 9. 1939,
- B A/Ag B I/Anga II 4 B 26/27 mob Nr. 8740/39 vom 30. 9. 1939.

Im einzelnen wird seitens des D. R. S. zu dem Erlaß des D. R. W. noch folgendes bestimmt:

- Zu 1. a) Die Gefolgenschaftsmitglieder des Heeres (einschließlich Remonte- und Forstarbeiter) werden ab 1. 4. 1940 allgemein wieder nach den tariflichen Bestimmungen unter Beachtung der für den Krieg erlassenen Sonderregelungen (Mehrarbeitszuschlag, Urlaubsregelung) und den im vorstehenden Erlaß angeordneten Ausnahmebestimmungen abgefunden. Für die Abfindung der Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen gilt weiterhin die für den Krieg getroffene Regelung (vgl. S. B. Bl. 1939 Teil B Nr. 461 und die dazu erlassenen ergänzenden Anordnungen).
- b) Die Zahlung der gekürzten Friedensbezüge im Rahmen von RMBl. 1939 Nr. 3188 und 3197 und den dazu gegebenen Erläuterungen des D. R. S. an die aus dem noch ungelösten Gefolgenschaftsverhältnis heraus zum Wehrdienst einberufenen Gefolgenschaftsmitglieder bleibt von dieser Neuregelung unberührt.
- c) Unterstellungen von Gefolgenschaftsmitgliedern unter die für Soldaten geltenden Abfindungsvorschriften finden grundsätzlich nicht mehr statt. Für die Entscheidung darüber, inwieweit in sonstiger Hinsicht Unterstellungen in Frage kommen, sind allein das D. R. W. und im Rahmen der diesen gegebenen Ermächtigung die Oberkommandos der Wehrmachtteile zuständig.

Zu 2. a) Die tägliche Bekleidungsentschädigung und Einsatzzulage wird unter den festgesetzten Voraussetzungen auch für angebrochene Tage im vollen Umfange gewährt. Freie Unterkunft und Verpflegung steht nur für die Dauer der auswärtigen Verwendung zu.

Die Bekleidungsbeihilfe von 50 RM kann den dafür in Frage kommenden Gefolgenschaftsmitgliedern nur einmal gezahlt werden. Etwa aus gleichem Anlaß Gefolgenschaftsmitgliedern gewährte Unterstützungen sind auf die Beihilfe anzurechnen.

b) Die Zahlung der Einsatzabfindung entfällt mit dem Ablauf des Tages, an dem für das Gefolgenschaftsmitglied infolge anderweitiger Verwen-

dung oder aus sonstigen Gründen (z. B. Kommandierung) nicht mehr die dafür bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Dauer des Urlaubs während der Verwendung bei einer kriegsmäßig eingesetzten Einheit wird Einsatzabfindung gemäß Ziff. c und d weitergewährt. Entschädigung für nicht in Anspruch genommene Unterkunft und Verpflegung wird nicht gezahlt.

c) Die Gefolgenschaftsmitglieder, die Einsatzabfindung erhalten, werden hinsichtlich der Zahlung und Buchung ihrer Bezüge wie die zum Wehrdienst einberufenen Gefolgenschaftsmitglieder behandelt. Zahlung und Buchung der Einsatzabfindung führen daher entsprechend dem Erlaß des D. R. S. 59 g. Kdos. B A/Ag B I/B 1 XI, 2 Nr. 5710/39 g. vom 14. 9. 1939 die militärischen Dienststellen oder deren Zahl- und Nebenzahlstellen, die der übrigen tariflichen Bezüge (bei Arbeitern Zeitlohn für 48 Wochenstunden) die Standortlohnstellen und Standortlassen durch.

d) Auch die Gefolgenschaftsmitglieder mit Einsatzabfindung unterliegen im Rahmen der gültigen Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht und der Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz. Freie Heilfürsorge durch die Truppe kann ihnen nur im Rahmen der ersten Hilfe gewährt werden. Zum Entgelt im Sinne der Beitragsberechnung rechnet nicht die unter Ziff. 2 a bis d festgesetzte Einsatzabfindung.

Zu 4. a) Für die Gefolgenschaftsmitglieder des Heeres sind die Reisekostenstufen wie folgt festgesetzt:

Es gehören zur Stufe des Reisekostengesetzes	die Gefolgenschaftsmitglieder der Vergütungsgruppen
II	I bis III
III	IV und V
IV	VI und VII
V	VIII bis X Lohnempfänger

Zu 8. a) Trennungsentschädigung kann nur gewährt werden, wenn dafür die nach RMBl. Nr. 10 ff. zu § 22 LD. A und RMBl. Nr. 9 ff. zu § 20 LD. B notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

b) Die Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle ist für den Bereich des Heeres im S. B. Bl. 1939 Teil B Nr. 235 geregelt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 40

— B 26/27 B. A. II — B A/Ag B I/Anga (II).

389. Die Verpflegung des fliegenden Personals im Kriege.

I.

Allgemeines.

Die Erhaltung ständiger Einsatzfähigkeit des fliegenden Personals erfordert bei kriegsmäßigem Einsatz und dem Stande der technischen Entwicklung besondere Maßnahmen auf dem Gebiete der Verpflegung. Um auf jeden Fall eine ausreichende Versorgung sicherzustellen, ist befohlen,

daß das fliegende Personal den großen Verpflegungssatz erhält. — E. B. Bl. 1939, Teil B, Nr. 448, Ausführungsbestimmungen für die Luftwaffe, Ziff. 3, S. 336. —

Unter fliegendem Personal ist, wie im E. B. Bl. 1940, Teil B, Ziff. 69, S. 41 bereits bekanntgegeben, das Personal zu verstehen, welches tatsächlich eine Tätigkeit ausübt, wie sie in der Kriegsstärkenachweisung für das fliegende Personal gefordert wird (vgl. Kriegsstärkenachweisung, Hauptspalte, Funktionsbezeichnung hinter der punktierten Linie, nämlich F. B. S. Spr.).

An die Stelle der bisherigen Bestimmungen betr. die versuchsweise eingeführte Neuordnung der Verpflegung für die fliegenden Verbände im Frieden und bei besonderem Einsatz — E. B. Bl. 1939, Nr. 544, S. 241 ff. — tritt, nachdem die Erfahrungen des ersten Kriegesabschnitts vorliegen, mit sofortiger Wirkung die nachstehende Regelung:

II.

Truppenverpflegung.

Die allgemeine Truppenverpflegung ist für die Ernährung des fliegenden Personals im Kriege nur bedingt geeignet, weil die Eigenart der Magazinverpflegung die Wünsche der Truppe nur in begrenztem Maße berücksichtigen kann und Bestandteile enthält, die sich bei der Art des Einsatzes auf den Gesundheitszustand des fliegenden Personals ungünstig auswirken, wie beispielsweise Süßfrüchte, Kohlrarten, zu fettes Fleisch.

Mit Rücksicht auf die fliegenden Verbände ist deshalb für die Luftwaffe ein Sonderpeisenzettel aufzustellen. — E. B. Bl. 1939, Teil B, Nr. 447, Abschn. G, Abs. 1, S. 334. —

Darüber hinaus ist die Beteiligung des Truppenarztes an der Aufstellung des Speisenzettels erforderlich.

In dieser Gestalt genügt die allgemeine Truppenverpflegung für die Ernährung des fliegenden Personals dann, wenn keine besonderen fliegerischen Leistungen verlangt werden. Es wird aber allen für die Verpflegung Verantwortlichen die besondere Fürsorge für das fliegende Personal zur Pflicht gemacht.

III.

Startverpflegung.

1. Zweck. Startverpflegung ist die Verpflegung vor dem Einsatz. Sie bezweckt, dem Mann in Form eines Frühstücks leicht verdauliche und zugleich kräftigende Lebensmittel zuzuführen, die seine Leistungsfähigkeit beim Einsatz erhöhen. Die Startverpflegung soll unter dienstlicher Kontrolle gemeinsam und wenn möglich an sauber gedeckten Tischen eingenommen werden.

2. Voraussetzungen. Startverpflegung steht innerhalb 24 Stunden nur einmal zu:

- a) bei Flügen über 2 Stunden Dauer,
- b) bei mehrmaligem Start mit einer Gesamtflugdauer über 1 Stunde,
- c) vor einem Feindflug ohne Rücksicht auf die Flugdauer. An den Begriff »Feindflug« ist strengster Maßstab anzulegen. Entscheidung trifft der Kommandeur oder selbständige Einheitsführer.

3. Zusammensetzung. Als Startverpflegung sind wahlweise oder nebeneinander u. a. besonders geeignet: Butterbrote, die mit Wurst oder Käse belegt sind, Eierspeisen, Milch, Haferflorenbrei mit Milch oder Fruchtsaft, Suppen, frisches Obst.

Die Startverpflegung ist grundsätzlich den Bestandteilen des großen Verpflegungssatzes zu entnehmen oder — z. B.

Obst — aus durch Minderempfangen gewonnenen Ersparnissen gemäß E. B. Bl. 1939, Teil B, S. 333, Abschn. D anzukaufen.

Zusätzlich können im Rahmen des tatsächlichen Bedarfs je Kopf $\frac{1}{2}$ l Vollmilch, 1 Ei, 200 g Weißbrot (unter Rührung der Brotportion um 150 g) sowie 25 g Butter ausgegeben werden.

Die Zusammensetzung der Startverpflegung wird nach Jahreszeit, Nachschublage, landsmannschaftlicher Eigenart der Truppe und örtlichen Verhältnissen verschieden sein.

4. Ausgabe. Die Startverpflegung ist auszugeben, wenn das Vorliegen der in 2 genannten Voraussetzungen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Lassen Wetterlage oder sonstige unvorhergesehene Umstände die Durchführung der Flüge nicht zu, so ist die bereits ausgegebene Startverpflegung, soweit möglich, auf die laufende Verpflegung anzurechnen. Dagegen ist die Einnahme der Startverpflegung unmittelbar vor plötzlich angeordneten Flügen unzumutbar, da sie zu Gesundheitsstörungen führen kann. In derartigen Fällen ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sie nachträglich ausgegeben wird.

Der Verwaltung der Dienststelle gegenüber wird der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen durch eine schriftliche Bescheinigung des Kommandeurs oder des selbständigen Einheitsführers erbracht. Damit übernimmt dieser die fiskalische Verantwortung.

IV.

Flieger-Sonderverpflegung.

1. Zweck. Die Flieger-Sonderverpflegung ist bei Langstreckenflügen eine Bordverpflegung. Sie bezweckt den Ausgleich für besondere Anstrengungen an Bord oder bei mehrmaligem Einsatz.

2. Voraussetzungen. Flieger-Sonderverpflegung steht innerhalb 24 Stunden mit einer Ausnahme — nachstehend c — nur einmal zu:

- a) bei Flügen über 4 Stunden Dauer,
- b) bei mehrmaligem Start mit einer Gesamtflugdauer über 2 Stunden,
- c) bei Feindflügen von über 4 bis 8 Stunden ein Satz, von über 8 bis 12 Stunden ein zweiter Satz, von über 12 Stunden ein dritter Satz,
- d) bei mehrmaligem Start zu Feindflügen beim zweiten Einsatz ohne Rücksicht auf die Gesamtflugdauer. Wegen des Begriffs »Feindflug« vgl. III, 2.

3. Zusammensetzung. Als Flieger-Sonderverpflegung können zusätzlich im Rahmen des tatsächlichen Bedarfs ausgegeben werden:

- a) 80 g Studentenfutter oder 80 g Fruchtschnitten oder etwa 25 g Dextro-Energen sowie
- b) 50 g Scho-ka-fola oder andere Schokolade, möglichst bittere Schokolade, sowie
- c) 30 g Pfefferminz oder saure Drops oder Zitronen- oder Misch- oder Milch- oder Malzbonbons sowie
- d) nur bei Flügen über 4 Stunden Dauer 3 g Tee mit $\frac{1}{4}$ Zitrone oder 20 g Bohnenkaffee in Thermosflaschen sowie
- e) nur bei mehrmaligem Start 100 g Milchkreis.

Die Truppe hat die Möglichkeit, sich innerhalb der Buchstaben a bis d das ihr Zusagende im Rahmen der Nachschublage auszuwählen. Weiter besteht auch bei der Sonderverpflegung die Möglichkeit, Lebensmittel mitzugeben, die der Startverpflegung oder dem großen Verpflegungssatz entstammen oder aus durch Minderempfangen gewonnenen Ersparnissen angekauft sind, z. B. belegte Brote, Obst.

4. Ausgabe. Die Ausgabe der Flieger-Sonderverpflegung darf erst unmittelbar vor dem Start erfolgen.

Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen wird gemäß III, 4 letzter Absatz geführt.

5. Bevorratung und Lagerung. Die in Frage kommenden Küchenwirtschaftsbetriebe haben sich mit 10 Sähen Flieger-Sonderverpflegung zu bevorraten. Zwei Sähe sind für die einzelnen Flugzeugbesatzungen zusammengestellt bereit zu halten. Die Lagerung erfolgt, getrennt von anderen Beständen, in kühlen und trockenen Räumen.

V.

Verpflegung nach dem Fluge.

1. Nach Beendigung des Fluges oder — bei mehrmaligem Start — zwischen verschiedenen Einfähen nimmt das fliegende Personal grundsätzlich an der laufenden Truppenverpflegung teil. Die Küchenverwaltung hat, wenn das Warmhalten der Speisen wegen des damit verbundenen Verlustes an Nähr- und Geschmacksstoffen nicht angängig erscheint, gegebenenfalls besondere Maßnahmen zu treffen, insbesondere Lebensmittel, und zwar möglichst Mischkonserven oder andere leicht warm zubereitbare Lebensmittel, in Anrechnung auf die zustehende Truppenverpflegung bereitzustellen.

Zur Zubereitung stehen die nach den Richtlinien für die Ausgestaltung der Küchen im Wirtschaftsgebäude vorgesehenen Elektro-Hocher-Kocher oder Elektro-Doppelschälplatten zur Verfügung, sofern sie durch einen Bereitschaftsdienst der Küchenverwaltung bedient werden können und nach der Lage des Wirtschaftsgebäudes zu den Unterküften der fliegenden Besatzungen diese Lösung praktisch durchführbar ist. Sonst können unter der Verantwortung des Fliegerhorstkommandanten zwei elektrische Kochplatten für je 30 Mann oder drei elektrische Kochplatten für je 20 Mann in den Gemeinschaftsräumen der Unterküfte aufgestellt werden (Bezahlung aus VIII E 230 As 2 Kap. XVI A 7, T. 12, 1).

2. Wegen besonderer Maßnahmen zur Verpflegung unvermutet einfallender Besatzungen vgl. E. B. Bl. 39, Teil B, Nr. 447, S. 334, Abschn. E, III und V.

VI.

Nachschub.

1. Für den Nachschub an Startverpflegung gelten die allgemeinen Bestimmungen.

2. Der zur Bevorratung erforderliche Bedarf (IV, 5) sowie der voraussichtliche Nachschubbedarf an Flieger-Sonderverpflegung (IV, 3) ist von den Verpflegungswirtschaftseinheiten der Luftwaffe bis zum 20. jedes Monats für den nächsten Monat unter Angabe der Stärke dem zuständigen Luftgaukommando zu melden. Die Luftgaukommandos teilen den zuständigen Wehrkreisverwaltungen oder Armeecintendanten den geprüften Bedarf unter Angabe der Bedarfsorte so rechtzeitig mit, daß diese für Bereitstellung bei den zuständigen Verpflegungsbienststellen sorgen oder die Ausgabe von Bezugsscheinen oder Bezugsanweisungen veranlassen können.

Sobald sich der Nachschub eingespielt hat, erfolgt die Anmeldung des Bedarfs an Flieger-Sonderverpflegung nur noch unmittelbar durch die Verpflegungswirtschaftseinheiten bei den Heeresverpflegungsbienststellen. Das Nähere vereinbaren die Luftgaukommandos mit den Wehrkreisverwaltungen bzw. Armeecintendanten.

3. Thermosflaschen. Wegen Ausstattung des fliegenden Personals mit Thermosflaschen als Sonderausrüstung wird auf Erlaß R. d. E. u. Ob. d. E. vom 9. 11. 39 — Az. 64 o L. D. 4 (A, 2) Nr. 43792/39 — E. B. Bl. 39, Teil C, Nr. 1020, S. 413 — verwiesen.

VII.

Schlußbestimmungen.

1. Dieser Erlaß gilt für das gesamte fliegende Personal der Luftwaffe einschließlich der Schulen.

2. Die bei den Truppenteilen lagernden Bestände an Flieger-Sonderverpflegung in der alten Zusammensetzung sind, soweit über sie nicht besonders verfügt wird, zunächst aufzubrauchen.

3. Die Kosten für die zusätzlichen Lebensmittel der Start- und Flieger-Sonderverpflegung sind bei VIII E 230 As. 2 (Kap. XVI A 5 31 U. T. 2) zu verbuchen.

4. Es werden aufgehoben:

- a) Erlaß R. d. E. u. Ob. d. E. vom 7. 8. 39 — Az. M 62 x 20.14 Nr. 43418/39, L. D. 4 (G 1) — E. B. Bl. 1939, Nr. 544, S. 241 — betr. Neuordnung der Verpflegung für fliegende Verbände im Frieden und bei besonderem Einsatz,
- b) Erlaß R. d. E. u. Ob. d. E. vom 12. 1. 40 — Az. M 62 x 20.14 Nr. 40180/40 (Ch. d. L.) L. D. 4 (G 2) — E. B. Bl. 1940, Nr. 71, S. 23 — betr. Neuordnung der Verpflegung für fliegende Verbände im Frieden und bei besonderem Einsatz,
- c) Erlaß R. d. E. u. Ob. d. E. vom 20. 10. 39 — Az. M 62 x 20.14 Nr. 43418/39, L. D. 4 (G 2), II. Ang. — E. B. Bl. 1939, Teil B, Nr. 370, S. 295 — betr. Neuordnung der Verpflegung für fliegende Verbände,
- d) Erlaß R. d. E. u. Ob. d. E. vom 28. 11. 39 — Az. M 62 x 20.14 Nr. 43418/39, L. D. 4 (G 2), III. Ang. — E. B. Bl. 1939, Teil B, Nr. 450, S. 354 — betr. Neuordnung der Verpflegung für fliegende Verbände,
- e) Ziff. 4 mit Anmerkung des Erl. R. d. E. u. Ob. d. E., Ch. d. L., L. D., Az. 62 x 10 Nr. 11532/39 g — 4 — (G) vom 8. 9. 39 (durch Sondererlaß bekanntgegeben; Veröffentlichung im E. B. Bl. ist nicht erfolgt), betr. Versorgung der Luftwaffe mit Verpflegung durch das Heer.

Der R. d. E. u. Ob. d. E., 8. 2. 1940
Az. M 62 x 20.14/L. D. — 4 — (G 2)
Nr. 40839/40.

Der Erlaß wird hiermit bekanntgegeben.

D. R. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 3. 40
62 a 10
1036/40 B A/Ag B III/B 3 (Vb).

390. Vergebung von Leistungen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen ist damit einverstanden, daß für die Dauer des Krieges bei Vergebung öffentlicher Aufträge von den Auftragnehmern Vorlage der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (vgl. S. M. 1936 S. 39 Nr. 137 S. 139 Nr. 482) nicht gefordert wird.

Ebenso kann auf Abgabe der Erklärung über Entrichtung der Landessteuern, sozialen Beiträge usw. (S. M. 1936 S. 269 Nr. 780) verzichtet werden.

D. R. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 40
— 64 a 22 — B 5 (2a).

391. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Zfd. Nr.	Art. Nr.		Ergänzung	Bemerkung
130	15	Gen. Kdo. (mot)	Es treten hinzu: 1. zu Ia: 1 Offizier (Ing), Ia Mes Stellengr. »K« 2. zu Qu: 1 Schirmmeister (Ch) Stellengr. »O« 3. gemäß Sonderbefehl Stabsoffizier für Gasabwehr: 1 Gasabwehroffizier Stellengr. »K« 1 Unteroffizier, Schreiber Stellengr. »G« 1 Mann, Schreiber, Stellengr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. Stellengr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen	
131	25	Stb. Art. Kdr. (mot)	Zusätzlich: 1 Unteroffizier Stellengr. »G« 1 Mann, Zeichner, Stellengr. »M«	Anforderung auf dem Er- satzdienstwege
132	51	Kdo. Panz. Div.	Zusätzlich: 1 Schirmmeister (Fz) Stellengr. »O«	Bezeichnung erfolgt durch D. R. S. Ch H Rüst u BdE AHA/Fz Jn
133	53(G)	Grz. Wa. Kp.	nur für B. R. VXIII K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c 2 Satz Blinkgerät für Geb. Lichtsprech- trupp Anf. Zeich. N 11805 Stoffgl. Ziff. 44 1 Sonderjah Nr. 101, Anf. Zeich. N 14101 Stoffgl. Ziff. 58 1 Zeltbahn a/A Anf. Zeich. B 303 1 H. Geb. Nachr. Zelt Anf. Zeich. N 4840	
134	53 54	Stb. Panz. Brig. Stb. Schütz. Brig.	AHM 40 Ziffer 111 lfd. Nr. 28 und 29 muß lauten: je 1 weiterer Ord. Offz. Stellen- gruppe »Z«	
135	123	Stb. Fla. Wtl. (mot)	K. A. N. zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 24a—c 1 Satz Sammlerladegerät C nach Anlage N 2021 Stoffgl. Ziff. 47 1 Satz 1 für Funkmotoren nach Anlage N 4221	Anforderung auf dem Nach- schubdienstwege
136	164	Stbs. Kp. (mot)	Zusätzlich: 1 Rechnungsführer Stellengr. »M«	Anforderung auf dem Er- satzdienstwege
137	411	Stb. Art. Rgt. (mot)	nur bei Heerestruppen Es fällt fort: 1 Feuerwerker. Das 1. Rad. des Feuerwerkers verbleibt zu anderweitiger Verwendung. An dessen Stelle tritt ein Mann, Schreiber, Stellen- gruppe »M«	Die Veretzung der Feuer- werker von ihren bis- herigen Dienststellen zu den 1. Art. Abt. der Heerestruppen erfolgt durch D. R. S. Ch H Rüst u BdE AHA/Jn
	1106	Stb. Panz. Abw.	außer bei Heerestruppen Es fällt fort: 1 Feuerwerker	
	406	Stb. f. Art. Abt. (mot)	nur bei Heerestruppen zusätzlich: 1 Feuerwerker Stellengr. »O«	
138	496	Battr. 17 cm Kan. (E) (3 Gesch)	An die Stelle der in den Einschieß- und Verm. Zügen eingesetzten Beamten des höh. Verm. Dienstes treten Offiziere (Ing) (Verm) Stellengr. »K«	
	498	Battr. Th. Br. Kan. (E) (2 Gesch.)		
139	524	schw. V° Messtr. (mot)	Der bisherige schw. V° Messtrupp (mot) (K. St. N. vom 1. 12. 39) erhält als schw. V° Messtrupp (mot) eine neue K. St. N., Behef vom 9. 3. 40	
140	556	Nachr. Zg. (mot) 1. Art. Abt. (mot)	Die Stelle eines Mannes des Torn. Ju. Tr. b (mot) wird in eine Stellengr. »G« umge- wandelt.	
141	743 743 (Lw)	1. Pi. Kol. 1. Schw. Pi. Kol.	Die Beladung ändert sich. Statt 80 T Minen 180 Statt 180 S Minen 80	Austausch bei den 1. Pi. Pf.

Zfd. Nr.	Art. Nr.		Ergänzung	Bemerkung
142	858 859	Fu. Rp. (mot) Inf. Div. (mot) Fu. Rp. a (mot)	Dolmetscher: Die Fußnote kommt in Fortfall. Es werden zusätzlich Stellen geschaffen für: 6 Unteroffiziere, Nachrichtendolmetscher Stellengr. »G« 6 Mannschaften, Nachrichtendolmetscher Stellengr. »M«	Die Stellen sind, einschl. der sich ergebenden 1 Wachmeisterstelle, Dol- metschern vorbehalten
143	861	Fu. Rp. c (mot)	Die Einheit erhält eine neue R. St. N. vom 1. 3. 40	
144	1162	Panzer. Sp. Rp.	Zusätzlich als Wechselbesatzung: 3 Panzererschützen 2 Kraftwagenfahrer für gp. Kraftwagen 1 Panzerunter (zugl. Rückwärtsfahrer) mit je einer Pistole, sämtlich Stellengr. »M«	Anforderung auf dem Er- satzdienstwege
145	1202a	Div. Nachsch. Führ. (tmot) a	In der Befehls-R. St. N. vom 9. 3. 40 ist ein Schreibfehler unterlaufen. Die Kraftfahr- zeuge sind versehentlich in die Fahrzeugspalte aufgenommen.	
146	1246	Beh. Fahrkol.	Soweit die Einheit als Div. Nachschubkolonne Verwendung findet, erhöht sich die Zahl der Gruppenführer in den 3 Zügen um 9 Unter- offiziere, Stellengr. »G« auf Reitpferd auf insgesamt 15	
147	1304	Stb. Krgs. Laz. Abt. Stb. Krgs. Laz. Abt. (mot)	Zusätzlich: R. A. N. Stoffgl. Ziff. 36a 10 Satz leichtes zahnärztliches Gerät nach Anlage S 1430	Anforderung auf dem Nachschubdienstwege. Zuweisung erfolgt ent- sprechend der Beliefe- rung.
148	1310 1313	San. Rp. San. Rp. (mot)	Zusätzlich: 2 Kriegszahnärzte Stellengr. »Z« 2 Kraftwagenfahrer für Pkw. Stellengr. »M« 2 I. Pkw. R. A. N. Stoffgl. Ziff. 36a: 2 leichte Säge zahnärztliches Gerät nach Anlage S 1430	Anforderung auf dem Er- satz- bzw. Nachschub- dienstwege
149	1534 1555 1556	Eisb. Zfp. Rp. Eisb. Stellw. Rp. Eisb. Wass. St. Rp.	Zusätzlich: 1 San. Uffz. Stellengr. »O« mit nachfol- gendem Gerät: 1 San. Verbandzeug Anf. Zeich. S 600 1 hälftengl. Feldtrage Anf. Zeich. S 5052 2 wollene Decken zur Krankenpflege Anf. Zeich. S 5003 1 Paar San. Taschen für unber. San. Mannsch. mit Inh. Anf. Zeich. S 10019	Anforderung auf dem Ersatzdienstwege Anforderung auf dem Nachschubdienstwege
150	1603 1605	Hfsgs. Pi. Stb. Hfsgs. Pi. Abschn. Gr.	Zusätzlich: 1 Anhänger einachs. (o) 1 Anhänger mehrachs. (o)	
151	1621	Gest. Bohrtp.	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 42. Die Zahl der Ar- beitsanzüge wird von 42 auf 336 erhöht. Sie sind für alle Personen in den Stellengr. »G« und »M« bestimmt	
152	1655	Stb. Hfsgs. Stammbtfs.	Zusätzlich: 1 Waffenunteroffizier (Wffm)	Anforderung auf dem Ersatzdienstwege
153	2006	Aust. Kdo.	Erhält 1 Dienstempel Anf. Zeich. H 11502, 1 Stempeltasten mit Stempeltasten Anf. Zeich. H 11503	Anforderung beim H. Sa: Spandau
154	2075	Kps. Kart. St.	Mit Einführung des Ia Mes im Stabe des Gen. Kdo. wird die Stelle des Führers in eine Unteroffizierstelle, Stellengr. »G« (Feld- webel) umgewandelt	
155	2086	Div. Verpfl. Amt	Mit AHM 1940 Nr. 246 ist der Übergang der Div. Feldkassen von den Kdo. Div. aller Art zu den Div. Verpfl. Ämtern angeordnet. Die Zusammenfassung ist: 1 Zahlmeister Stellengr. »K« 1 Schreiber Stellengr. »M«	Der überzählige Zahlmeister ist dem zuständigen W. K. zur Verfügung zu stellen
156	4033	Landeschüh. Rp. z. b. V.	Zusätzlich: 1 Rechnungsführer, Stellengr. »M«	Anforderung auf dem Ersatzdienstwege

Ufb. Nr.	Art. Nr.		Ergänzung	Bemerkung
157	5005 8315 8351	stellv. Gen. Kdo. (W. K.) sowie alle Anhänge Pi. Sch. I Pi. Sch. II	Die für Fernsprech- und Fernschreibdienst eingesetzten Soldaten sind zu streichen. Die Besetzung der Stellen ist mit S. B. Bl. 1939 Teil B Nr. 179 geregelt	
158	6212	Nachr. Ers. Battr.	Die Einheit erhält eine neue R. St. N. Behelf vom 6. 3. 40	
159	6225	I. Ers. Battr.	Die Einheit hat eine neue R. St. N. Behelf vom 20. 12. 39 erhalten	
160	6261	Stb. Beob. Ers. Abt.	1 Offz. (Ing) für Schallmeßdienst; Stelle kann auch mit einem Beamten des höh. techn. Dienstes besetzt werden	Zuteilung durch D. R. S., Ch H Rüst u BdE AHA/Jn T
161	6275	Ers. Battr. Wett. Peilzg.	Die Behelfs R. St. N. vom 16. 1. 40 wird durch eine neue R. St. N. Behelf vom 29. 2. 40 ersetzt	
162	6294	Nbl. Werf. Ers. Battr.	Die Zahl der Ersatzmannschaften wird von 146 auf 160 erhöht	
163	6295	Entg. Ers. Battr.	Die Zahl der Ersatzmannschaften wird von 128 auf 140 erhöht	
164	6715	Bauers. Rp.	R. A. N. Stoffgl. Diff. 4 zusätzlich: 2 Werkzeugtaschen für Sprengdienst mit Inhalt Anf. Zeich. P 105 1 Satz Sprenggerät Anf. Zeich. P 401 1 Sprenggerätkasten mit Satz a Anf. Zeich. P 101	
165	7611	Ers. Verpfl. Mag.	Zusätzlich: 1 Hauptfeldwebel, Stellengr. »O« 1 Unteroffizier für den Kraftfahrdienst, Stellengr. »G«	
166	7711	Heim. Krstf. Pl.	Die Stellen für Beamte des gehob. techn. Dienstes (K) werden von 4 auf 2 gekürzt. Zusätzlich: 3 Werkmeister (K), Beamte des mittl. techn. Dienstes, Stellengruppe »Z«	
167	10718 718	Pi. Lehrp. z. b. B. Pi. Rp. z. b. B.	Die R. St. N. Nr. 10718 tritt außer Kraft. An ihre Stelle tritt die R. St. N. 718 vom 1. 2. 40. Sie gilt auch für die Pi. Lehrp. z. b. B.	
168	532	Wett. Peilzg. (mot)	Für die Einheit gilt die Behelfs R. St. N. 532 vom 27. 2. 40	
169	15	Gen. Kdo. (mot)	Ein weiterer Dolmetscher, Stellengr. »K«	Anforderung bei D. R. S., Ch H Rüst u BdE AHA/Ag E/H

D. R. S. (Ch H Rüst u BdE), 18. 3. 40
— 1160/40 — AHA/St. A. N./HDv.

392. Kraftwagen-Instandsetzungsdienste.

Es war geplant, alle mot. Einheiten mit Instandsetzungsdiensten auszustatten. Die behelfsmäßige Ausstattung war mit Verfügung D. R. S./AHA Nr. 2537/39 geh. In 6 (I d) vom 14. 7. 1939 angeordnet.

In den neuen R. St. N. werden die Instandsetzungsdienste, wie geplant, ausgebracht. Die gegenwärtige Kfz.-Lage zwingt jedoch dazu, die behelfsmäßige Ausstattung bei den mot. Einheiten beizubehalten.

Die bei den Truppenteilen der Pz. Div. und Div. mot. zunächst behelfsmäßig eingesetzten handelsüblichen Kraftfahrzeuge werden in nächster Zeit durch Überweisung von Kfz. 2/40 (mit Gerätfägen) ausgetauscht. Alle übrigen Truppenteile müssen sich bis auf weiteres durch zusammengefaßten Einsatz ihrer Fachhandwerker, die zum größten Teil auch über planmäßig eingesetzte Kfz. verfügen, behelfen.

Bei Neuaufstellungen ist in gleicher Weise die behelfsmäßige Ausstattung von Instandsetzungsdiensten durchzuführen.

Alle in dieser Hinsicht gestellten Anträge finden durch vorstehende Verfügung ihre Erledigung.

D. R. S., 14. 3. 40
— 670/40 geh. — Ag K (I a).

393. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 220/4b (Verwendung der Z. u. Z. 3. 35).

In Nr. 45 auf S. 36 streiche letzten Satz von »bis Gleichgewicht« bis »festzulegen« und setze statt dessen:
»bis der Sicherungsbolzen an der Hinterkante des Fensters angelangt ist, ohne an dieser anzu-
liegen. Diese Stellung ist die Mittelstellung zwischen Ansprechen auf Zug und auf Zerschneiden (Spielraum beiderf. 6 mm). Der Spanndraht ist

an Gegenständen, die sich aus ihrer Lage selbst nicht bewegen können, z. B. fest eingeschlagenem Pfahl, Baumstamm einer Baumsperre, unterem Teil eines Straßenbaumes, festliegenden Teilen einer Barrifade festzulegen. Der Drahtbund muß so gefertigt sein, daß er sich nicht lockern und aufziehen kann.»

In Nr. 46 streiche: »Prüfung des Gleichgewichts« und setze statt dessen: »Prüfen der Einstellung des Zünders«.

In Nr. 82 streiche in der Überschrift von Bild 32: »oder Zerschneidezünder«.

Streiche Nr. 108 und setze statt dessen:

»108. Die Verwendung des Zug- und Zerschneidezünders in Verbindung mit Minen aller Art einschl. Behelfsminen und Schredladungen sowie zum Sichern von Minen gegen Aufnehmen ist verboten. Einsatz zu besonderen Zwecken wird jeweils befohlen. Seine Handhabung ist daher weiterhin gem. Nr. 40 bis 48 zu üben.«

In Nr. 183 streiche im ersten Satz: »und durch Zerschneidezünder«.

Die Vorschrift ist handschriftlich zu berichtigen. Ausgabe von Deckblättern erfolgt später.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 3. 40
34 d 16/4 b
1725/40 AHA/Pi Abt (In 5) Id.

B.

D 514/4 Fortfall der Verwendung des Zug- und Zerschneidezünders bei der S.Mine und Änderung der D 514/4.

Die Verwendung des Z. u. Z. 35 beim Einsatz der S.Mine entfällt. Folgende Änderungen sind in der D 514/4 vom 1. 10. 39 vorzunehmen. Die Vorschrift ist handschriftlich zu berichtigen. Herausgabe von Deckblättern erfolgt nicht.

In Nr. 12 auf Seite 14 streiche den letzten Absatz, auf Seite 15 den 2. und 3. Absatz von »Hier bringe« bis »kampfesmutige Kräfte«.

Auf Seite 46 streiche in der Überschrift II.: »und Z. u. Z. 35«.

In Nr. 28 »oder Z. u. Z. 35«.

In Nr. 30 streiche im 1. Satz: »bzw. Z. u. Z. 35«
» 3. » »oder Z. u. Z. 35«.

Auf Seite 49 in Bild 24 in der Überschrift streiche: »oder Z. u. Z. 35« und die Fußnote unter dem Text des Bildes.

In Nr. 35 streiche den letzten Satz.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 3. 40
34 d 16/514/4
1727/40 AHA/Pi Abt (In 5) Id.

394. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckbl. Nr. 19 bis 24 vom Dezember 1939 zur H. Dv. 119/123 »Schußtafel für die Feldkanone — R. f. D. — 16 n. A. mit der Kanonengranate rot (Messingzünder). Vom Dezember 1936.«

In der H. Dv. 1 a, Seite 36, sind die Deckbl. in Spalte 3 handschriftlich nachzutragen.

2. Deckbl. Nr. 19 bis 24 vom Dezember 1939 zur H. Dv. 119/124 »Schußtafel für die Feldkanone — R. f. D. — 16 n. A. mit der Kanonengranate rot (Leichtmetallzünder). Vom Juli 1936.«

In der H. Dv. 1 a, Seite 36, sind die Deckbl. in Spalte 3 handschriftlich nachzutragen.

3. Deckbl. Nr. 10 bis 15 vom Dezember 1939 zur H. Dv. 119/125 »Schußtafel für die Feldkanone — R. f. D. — 16 n. A. mit der Kanonengranate rot KPS. Vom Oktober 1937.«

In der H. Dv. 1 a, Seite 37, sind die Deckbl. in Spalte 3 handschriftlich nachzutragen.

4. Deckbl. Nr. 5 und 6 vom Februar 1940 zur H. Dv. 119/842 »Schußtafel für die 2 cm Flak 30«. L. Dv. 500/842 — R. f. D. —

In der H. Dv. 1 a, Seite 65 sind die Deckbl. in Spalte 3 handschriftlich nachzutragen.

Gleichzeitig ist die L. Dv. 1 auf Seite 126 handschriftlich zu berichtigen.

5. Deckbl. Nr. 6 bis 8 vom Januar 1940 zur L. Dv. 400/19 I u. IV »Ausbildungsvorschrift für (Entwurf) die Flakartillerie, Schießausbildung der schweren Flak (Ausgabe: Mai 1937)«.

Die L. Dv. 1 ist auf Seite 93 handschriftlich zu berichtigen.

Zu 1. bis 5.

Bedarfsanforderungen sind vom Feld- und Ersahheer gem. S. B. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe an die zuständigen Wehrkreiskommandos zu richten.

Den Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen an Deckbl. überandt worden.

6. Die S. B. Verwaltung versendet:

Deckbl. 1 bis 19 vom 4. 3. 1940 für die Anlagenbände »Y« A. R. (Heer). Betr.: nachstehende Anlagen: tJ 471, tJ 472, tA 469, tA 473, tA 474, tA 535, tA 536, tA 537, tA 551, tA 572, tA 1760, tA 477, tA 573, tA 1750, tA 1752, tA 1762, pA 4720, pA 5505.

395. Umwandlung einer »D+« in eine »R. f. D.«-Vorschrift und Berichtigung dieser Vorschrift.

Die D 448+ ist ab sofort als »R. f. D.«-Vorschrift zu behandeln.

Auf der äußeren und inneren Titelseite ist »Geheim« und »Prüf.-Nr.« zu streichen.

Ferner ist der letzte Absatz der Nr. 17 zu streichen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

396. Berichtigung.

S. M. 1940 Nr. 174 (Ladungsraumfütter I. S. 5. 18) ist wie folgt zu vervollständigen:

Im Abschnitt 4a) und 4b) ist in der 4. Zeile zwischen »Rohrzubehörkasten« — »und Rohrbuch« handschriftlich »Aufnahmemaßtafel für das gebrauchte Rohr (Teil A mit Teil B)« einzufügen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 3. 40
— 73 af 12/17 — In 4 (III b).